

Lehrbuch
des
Preussischen Bergrechtes

mit Berücksichtigung
der übrigen deutschen Bergrechte.

Von
Dr. R. Klostermann,
Oberbergamtl.

Berlin,
Verlag von J. Guttentag.
1871.

Vorwort.

Seit dem Erlasse des preussischen Berggesetzes ist das Studium des Bergrechtes in einem stetigen und erfreulichen Aufschwunge begriffen. Der Zustand unserer Gesetzgebung erschwert nicht mehr wie früher durch eine Ueberzahl provinzieller Ausnahmen und durch zerstückelte Novellen das Eindringen in ein Rechtsgebiet, welches dem nicht fachkundigen Juristen und Laien ohnehin grosse Schwierigkeiten bietet. Der Codification unseres Bergrechtes ist auch bald eine grössere Zahl von Bearbeitungen in der Form von Commentaren gefolgt und ausserdem sind zahlreiche Arbeiten über einzelne Fragen namentlich durch die von Brassert und Achenbach herausgegebene Zeitschrift für Bergrecht veröffentlicht worden, so dass die bergrechtliche Literatur gegenwärtig ebenso reichhaltig ist, als sie noch vor zwei Jahrzehnten vernachlässigt und an neuen Schöpfungen arm zu nennen war. Eine systematische Darstellung des preussischen Bergrechtes ist jedoch

bisher noch vermisst worden, obgleich das Bedürfniss nach einem solchen Lehrbuche gewiss von allen denen empfunden wurde, welche nicht mit einer bereits erworbenen Kenntniss des bergrechtlichen Systems an das Studium des neuen Gesetzes und seiner Bearbeitungen gehen konnten.

Die älteren Lehrbücher des deutschen Bergrechts, welche die Aufgabe, den nicht fachkundigen Leser mit den Eigenthümlichkeiten des Bergbaues und des Bergrechtes vertraut zu machen, zum Theil in vorzüglicher Weise lösten -- ich nenne nur Hertwig's Bergbuch, Hake's Commentar über das Bergrecht und Karsten's Bergrechtslehre -- sind im Buchhandel vergriffen und zum grossen Theil veraltet.

Das vorliegende Lehrbuch soll in ähnlicher Weise dazu dienen, das Studium des Bergrechtes von den Schwierigkeiten zu befreien, welche in der Natur und in dem Gegenstande dieses Spezialrechtes begründet sind, und dasselbe so auch dem nicht fachkundigen Juristen und Laien zugänglich machen. Der Verfasser hat jedoch darauf verzichtet, ausführliche Erläuterungen über die technischen Begriffe und die Kunstausdrücke des Bergbaues einzuflechten, da er glaubte, den Zweck der Verständlichkeit auch ohne solche Abhandlungen über technische Gegenstände zu erreichen. Für diejenigen Leser, welche eine eingehendere Belehrung über dieselben zu erhalten wünschen, darf auf Veith's Bergmännisches Wörterbuch und auf Lottner's Bergbau- und Hüttenkunde (in Baedekers gesammten Naturwissenschaften) verwiesen werden.

Der Verfasser hat ferner nicht das gemeine deutsche Bergrecht, sondern das preussische Bergrecht zum Gegenstande seiner Darstellung gewählt, weil ein gemeines deutsches Bergrecht in Folge der Codification des preussischen, sächsischen und österreichischen Bergrechtes nicht mehr besteht. Ein Lehrbuch, welches die wesentlich verschiedenen Systeme dieser drei Gesetzgebungen gleichmässig zur Darstellung brin-

gen wollte, würde den systematischen Zusammenhang einbüßen. Das preussische Bergrecht, welches bereits von der Mehrzahl der übrigen bergbautreibenden Staaten Deutschlands mit geringen Abänderungen angenommen ist, wird aber ohne Zweifel die Geltung als gemeines Bergrecht erlangen, die es innerhalb seines Kreises schon in weit grösserem Masse als das frühere gemeine Bergrecht besitzt.

Die Aenderungen, mit welchen das preussische Berggesetz in Baiern, Braunschweig, Sachsen-Gotha und Meiningen angenommen ist, sind bei der Darstellung vollständig berücksichtigt. Ebenso sind die Abweichungen des sächsischen und des österreichischen Berggesetzes überall da angegeben, wo diese Gesetze mit dem preussischen Bergrechte auf gleichen Grundlagen beruhen, während für die nach ganz verschiedenen Grundanschauungen geregelten Materien des Schürfrechtes und der Erwerbung des Bergwerkseigenthums auf jene Gesetze selbst und auf die österreichischen Lehrbücher verwiesen werden muss.

Der Verfasser war bemüht, dasjenige Recht zur Darstellung zu bringen, welches in der bisherigen Rechtsanwendung übereinstimmend angenommen ist, und das Mass der unvermeidlichen Controversen soviel thunlich zu beschränken. Er hat deshalb in manchen Fragen die von ihm früher vertretene Ansicht gegen die durch Entscheidungen der höchsten Instanzen fixirte Auslegung des Gesetzes zurücktreten lassen. Ebenso entschieden musste er aber auch dem neuerdings unter einem in der Literatur des preussischen Rechtes altberühmten Namen gemachten Versuche, die feststehenden und allgemein angenommenen Grundsätze des preussischen Bergrechtes durch unhaltbare Zweifel zu erschüttern, entgegen treten.

Auch ein flüchtiger Ueberblick über das vorliegende Buch wird zeigen, dass ohnehin das Bergrecht noch immer an schwierigen Fragen reich ist, dass neben dem in dem allgemeinen Berggesetze in mustergültiger Form codificirten Rechtsstoffe

noch weite Gebiete bestehen, auf welchen das ältere Bergrecht in ausgedehnter praktischer Geltung verbleibt, dass endlich die neuere Gesetzgebung, so namentlich die neue Gewerbeordnung bereits vielfach umgestaltend in den Zusammenhang des allgemeinen Berggesetzes eingegriffen hat. Es bedarf daher, wie auf jedem Rechtsgebiete, so namentlich auf demjenigen des Bergrechtes, der unausgesetzten Arbeit, um die einheitliche und zusammenhängende Kenntniss des geltenden Rechtes lebendig zu erhalten, und zu dieser Arbeit beizutragen, ist der Zweck des vorliegenden Buches.

Inhaltsverzeichnis.

I. Buch. Rechtsgeschichte.

	Seite.
§. 1 Der Ursprung der Bergbaufreiheit (320—1250).....	1
Trennung vom Grundbesitz 1. Römische Kaiserzeit 3.	
Aelteste Bergrechte in Deutschland 6.	
§. 2. Die Entstehung des Bergregals (1158—1356).....	11
Roncalischer Reichstag 11. Kaiserliche Verleihungen 12. Territorialherren 15. Goldene Bulle 15.	
Freierklärung 18. Privatregal 19.	
§. 3. Das gemeine deutsche Bergrecht (1356—1806)	19
Aelteste Bergordnungen 20. Joachimsthaler Bergordnung 22 Spätere Nachbildungen 23. Neuere Berggesetze 24.	
§. 4 Die preussischen Bergordnungen und das Allgemeine Landrecht (1737—1814).....	25
Die revidirten Bergordnungen 26. Allgemeines Landrecht 27. Drei Rechtsgebiete 30. Partikularrechte 31.	
§. 5. Die Novellengesetzgebung (1816—1862)	33
Directionsprinzip 34. Ueberlastung durch Abgaben 35.	
Versuche der Codification 36. Gesetze von 1851 39.	
Weitere Steuerermässigungen 40.	
§. 6. Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die spätere Gesetzgebung (1865—1869).....	40
Vorarbeiten 41. Das Allgemeine Berggesetz 43. Einführung in die neuen Provinzen 45. Gewerbeordnung 47.	
§. 7 Literatur	47
Sammlungen der Gesetze 48. Bergurtheile 50. Lehrbücher 51. Werke über Rechtsgeschichte 52. Französische Literatur 54. Commentare zum Berggesetze 55.	

II. Buch. Das Bergwerkseigenthum.

§. 8. Gegenstände.....	56
Die einzelnen Mineralien 57. Erze 58. Salz 61.	
Bernstein 62	
§. 9 Erwerbung: 1. Vom Schürfen und Finden.....	63
Schürfen 64. Schürfermächtigung 66. Gegenleistung 67. Finderrecht 69. Schürfschein 72. Besitzergreifung 74. Schürfarbeiten 76.	

§. 10.	Erwerbung: 2. Die Muthung	Seite, 77
	Ursprung 78. Form 80. Inhalt 81. Voraussetzung 82. Verlassenes Bergwerk 84. Feldesstreckung 85. Si- tuationsriss 86. Wirkung der Muthung 87. Colli- sion 88. Mehrfache Collision 90.	
§. 11.	Erwerbung: 3. Das Verleihungsverfahren	94
	Annahme der Muthung 95. Prüfung 97. Ergän- zung 98. Untersuchung der Fündigkeit 99. Annahme des Situationsrisses 101. Ermittlung der Feldes- freiheit 102. Schlusstermin 104. Vorladung 106. Beschluss 108. Recurs 109. Rechtsweg 110. Kosten 111. Ausfertigung der Verleihungsurkunde 113. Bekanntmachung 114.	
§. 12.	Begrenzung: 1. Das Grubenfeld	116
	Heutiges Geviertfeld 116. Längenfeld 118. Feldes- länge 120. Alter im Felde 123. Früheres Geviert- feld 126. Districtsverleihung 129.	
§. 13.	Begrenzung: 2. Das Mineral	130
	Mitgewinnung der nicht verleihbaren Mineralien 131. Unverlebene Mineralien 132. Vorrecht zum Mu- then 134. Ausdehnung 136. Frist 139. Getrennte Verleihung 140.	
§. 14.	Begriff und Inhalt	142
	Irrige Auffassungen 143. Begriff 145. Selbststan- digkeit der Lagerstätten 147. Körperliches Eigen- thum 149. Verschiedene Auffassung der Gesetze 150. Das Preussische Berggesetz 152. Praktische Folge- rungen 155. Natur des Rechtes aus der Muthung 158. Dinglichkeit 161. Inhalt des Bergwerkseigenthums 163. Zubehörungen 164.	

III. Buch. Dingliche Rechtsgeschäfte.

§. 15.	Die Vermessung	165
	Aelteres Recht 165. Grenzregulirung 167 Heutiges Recht 168. Verfahren bei Collisionen 170. Rechte des Grundbesitzers 172.	
§. 16.	Die Consolidation	172
	Beschränkte Theilbarkeit 173. Früheres Recht 174. Voraussetzung 175. Consolidationsact 176. Rechte der Hypothekengläubiger 177. Publicationsverfah- ren 178. Einsprüche 180. Bestätigung 181.	
§. 17.	Die Feldestheilung	182
	Verfahren 182. Austausch von Feldestheilen 183. Wirkungen 184.	

Inhaltsverzeichnis.

IX

	Seite.
§. 18. Feldesumwandlung und Erweiterung	185
Zweck der Umwandlung 186. Voraussetzung 187.	
Umwandlungsantrag 189. Collisionen 191. Wirkung	
der Umwandlung 192. Feldeserweiterung 193.	
§. 19. Die Aufhebung des Bergwerkeigenthums	194
Freifahrung und Fristung 194. Aufforderung zum	
Betriebe 197. Pertinenzstücke 198. Verzichtleistung 199.	
Theilweiser Verzicht 201.	
§. 20. Verausserung und Verpfändung. — Niessbrauch	202
Das Berghypothekenbuch 202. Zwang zur Besitz-	
titelberichtigung 204. Berghypotkencommissionen 206.	
Subhastationsverfahren 208. Concurs 209. Verletzung	
über die Hälfte 210. Niessbrauch 211.	

IV. Buch. Die Gewerkschaft.

§. 21. Einleitung	214
Gesamteigenthum 215. Kuxe des älteren Rechtes 216.	
Hypothekenverfassung 218. Vorschläge zur Mobili-	
sierung 219. Grundzüge des neueren Rechtes 221.	
Uebergangsbestimmungen 224	
§. 22. Verfassung	227
Juristische Persönlichkeit 227. Entstehung 228.	
Statut 229. Rechtssphäre 230. Name und Wohn-	
sitz 232. Grubenschulden 233. Auflösung 234.	
§. 23. Gewerkenbeschlüsse	235
Berufung der Versammlung 235. Beschlussfähig-	
keit 237. Anfechtung des Gewerkenbeschlusses 239.	
Wirkung der Aufhebung 241 Substanzbeschlüsse 244.	
§. 24. Der Repräsentant	245
Bestellung 245. Wahlfähigkeit 247. Interimistische	
Bestellung 248. Befugnisse 249. Grubenvorstand 251.	
§. 25. Ausbeute und Zubusse	252
Unterschied von der Actiengesellschaft 253. Verlags-	
erstattung und Ausbeute 254. Früheres Zubussver-	
fahren 255. Heutiges Recht 257. Execution 258.	
Vorrecht der rückständigen Beiträge 260.	
§. 26. Das Kuxeigenthum	261
Kuxzahl 263. Kuxschein 263. Gewerkenbuch 264.	
Uebertragung der Kuxe 268. Amortisation des	
Kuxscheines 269. Heimfall 270. Verpfändung 272.	
Execution 273. Dingliche Verhaftung für die Bei-	
träge 274.	
§. 27. Die alte Gewerkschaft	274
Rechtliche Natur 275. Kuxzahl 276. Theilbarkeit 277.	

Immobiliarqualitat 278. Veräusserung der Kuxe 283
 Berggegenbuch 285. Mobilisirung 286. Rechte der
 Hypothekenglaubiger 288. Linksrheinische Bergwerks-
 gesellschaft 291. Miteigenthum 293.

V. Buch. Die Rechte des Grundelgenthümers.

§. 28.	Die Grundabtretung	295
	Collision der Rechte 295. Unterirdische Anlagen 296. Abtretung der Oberfläche 297. Befreite Grund- stücke 300. Wasserläufe 301. Modalitäten der Ab- tretung 302. Nutzungsentschädigung 304 Rückge- währ 305. Cautionsleistung 306. Vorkaufsrecht 307. Wiederkaufsrecht 308. Provocation 310. Oertliche Untersuchung 313. Beschluss und Recurs 315. Voll- streckung 316. Kosten 317	
§ 29	Die Grundentschädigung.....	318
	Rechtsgrund der Entschädigungsverbindlichkeit 319. Person des Verpflichteten 322. Inhalt der Forde- rung 324. Neue Anlagen im Grubenfelde 326. Ver- jährung 328.	
§. 30.	Die aufgehobenen Berechtigungen	329
	Grundkux 330. Tradde 332. Mitbaurecht 334. Frühere Controversen 336. Präclusion des Anspruches 337. Grundrente 338.	

VI. Buch. Die Knappschaft.

§ 31.	Der Arbeitsvertrag.....	340
	Eigenlohn 340 Zünftige Knappschaft 341. Ein- führung der Freizügigkeit 342 Gedinge und Schicht- lohn 343. Vertragschliessung — Arbeitsordnungen 344. Kündigung 345. Beschlagnahme des Lohnes 347. Verbot des Trucksystems 348.	
§. 32	Die Knappschaftsvereine	350
	Entstehung 350. Verfassung 351. Mitgliedschaft 352. Beiträge 353. Unterstützungen 355 Krankenkassen 356. Knappschaftsvorstand 358. Aufsicht 360.	

VII. Buch. Nebenanlagen.

§. 33.	Hülfbaue	362
	Früheres Recht 363. Heutiges Recht 364. Oester- reich und Sachsen 365.	
§. 34.	Die Erbstollengerechtigkeit	366
	Begriff 366. Grenzen des Rechtes 367. Gesetzmässiger Betrieb 368. Freifahrung und Verstufeung 370	

	Recht des Durchtriebes 371. Stollenhieb und vierter Pfennig 372. Neuntes 373. Erbteufe 374. Wassereinfallgeld 375. Enterbung 377.	
§ 35	Verhältnisse zu öffentlichen Verkehrsanstalten Regelung durch das Directionsprinzip 379. Controversen des späteren Rechtes 380. Deren Lösung durch das Berggesetz 381. Zuziehung der Bergwerksbesitzer bei der Anlage 384. Entschädigung für Schutzvorrichtungen 385. Rechtsfall 387. Competenz des Oberbergamts 388.	378
§. 36.	Aufbereitungsanstalten und Triebwerke..... Anstalten zur Aufbereitung eigener Bergwerkserzeugnisse 389. Dampfkessel 390. Druckprobe 392. Jährliche Revision 393. Stauanlagen 393. Aufgebot 394. Entscheidung über die Einwendungen 395. Genehmigung 396.	388

VIII. Buch. Das Bergregal im Privatbesitz.

§. 37.	Allgemeines Niedere Regalien 398. Recht der Verleihung 399. Reservationen 400. Bergpolizei 401.	399
§. 38.	Erwerbung..... Mediatisirte Reichsfürsten 403. Gutsherrschaften in der Oberlausitz 404. Besondere Verleihungen 405. Regulative 406.	402
§. 39.	Das Ausschliessungsrecht Begriff 407. Ursprung 408. Schlesien. Nassau und Kurhessen 410.	407
§. 40	Das Zehntrecht..... Verschiedene Rechtstitel 411. Natural- und Geldzehnt 412. Erstattung der Aufbereitungskosten — Ablosung und Verjährung 413.	410

IX. Provinzialrecht.

§. 41.	Die östlichen Provinzen Die früheren Bergordnungen 415. Westpreussisches Provinzialrecht 417. Sächsischer Kohlenbergbau 418. Abbaugerechtigkeiten 420. Eisenerze in Schlesien 422.	414
§. 42.	Rheinland und Westphalen Frühere Bergordnungen 423. Hohenzollern 424. Linksrheinische Steinbrüche 425.	423
§. 43.	Die neuen Provinzen Einführungsverordnungen 425. Frühere Bergordnungen 426. Ausnahmebestimmungen 427.	425

	Seite
X. Buch. Verwaltung und Polizei.	
§. 44. Bergbehörden.....	430
Frühere Organisation 430. Revierbeamten 432. Oberbergämter 433. Bezirkseinteilung 434. Handelsminister 435. Recursverfahren 436. Hypothekencommissionen 438. Werksverwaltungen 439. Markscheider 439. Bergbeamte 440. Die übrigen Staaten 441.	
§. 45. Betriebspolizei.....	442
Gegenstände 442. Prüfung des Betriebsplanes 444. Betriebseinstellung 445. Grubenbild 446. Betriebsführer 447. Polizeiverordnungen 448. Zechenbuch 450.	
§. 46. Arbeiterpolizei	451
Arbeiterliste 451 Frauen und jugendliche Arbeiter 452. Strafbestimmungen 455.	
§. 47. Unglücksfälle und Uebertretungen	456
Rettungsmassregeln 456. Strafandrohungen 457. Allgemeine Polizeiverordnungen 466. Spezielle Anordnungen 462. Rechtsweg 462.	
XI. Buch. Die Besteuerung.	
§. 48. Geschichtliche Entwicklung	464
Zehnt 465. Zwanzigster 466. Linksrheinische Steuergesetze 467	
§. 49. Bergwerksabgabe und Aufsichtssteuer.....	469
Gegenstand 469. Falligkeit 470. Steuerermittelung 471 Anrechnung der Aufbereitungskosten 472.	
§. 50. Verfahren	473
Abonnement 473. Taxregulirung 475. Erhebung 476. Rechtsweg 477. Entscheidungen des Competenzgerichtshofes 479.	
§. 51. Die übrigen deutschen Staaten	481
Die kleineren Staaten 481. Sachsen 482. Baiern und Oesterreich 483.	
XII. Buch. Gemeinnützige Institute.	
§. 52. Die Bergbauhülfskassen.....	485
Entstehung 485. Jetzige Verfassung 488. Statuten 489.	
§. 53. Die Bergschulen	490
Freikuxgelderfonds 490. Leistungen der Knappschaftsvereine 491. Bergschulen und Academien 491.	
Sachregister.....	492
Berichtigungen und Nachträge	500

Erstes Buch.

Rechtsgeschichte.

§. 1. Der Ursprung der Bergbaufreiheit.

(320—1250.)

Der Bergbau hat sich in Deutschland seit vielen Jahrhunderten als ein selbständiger Zweig von den übrigen Bodennutzungen abgesondert. Er wird weder in denselben Grenzen noch von denselben Personen betrieben, wie der Landbau. Diese Trennung ist mit den Anfängen eines kunstgerechten Bergbaues entstanden und beruht nicht auf einer willkürlichen Satzung, sondern auf innerer Nothwendigkeit. Der Bergbau ist das einzige Gewerbe, welches nicht an der Oberfläche der Erde haftet, sondern seine Thätigkeit in das Innere der Erdrinde erstreckt. Die zufälligen Grenzen, welche die Configuration der Oberfläche und der Verkehr dem Grundeigenthume gegeben haben, können nicht wohl die Grenzen für die Ausdehnung des unterirdischen Bergbaues abgeben. An einem Punkte in das Innere eingedrungen findet er seine Schranken nur in der Erstreckung der unterirdischen Lagerstätten. Die Lagerstätten der bergmännisch nutzbaren Mineralien sind daher aus dem Rechte des Grundeigenthümers ausgeschieden und zum Gegenstande eines Bergwerkseigenthumes von selbständigem Inhalte und mit selbständiger Begrenzung geworden. Auf dieser Unabhängigkeit des Bergbaurechtes von dem Grundeigenthum beruht die Existenz eines von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte unterschiedenen Bergrechtes. Wo diese Trennung nicht besteht, wo der Grundeigenthümer das ausschliessliche Recht zur Gewinnung der in seinem Grund und Boden enthaltenen Mineralien besitzt, da kann von eigenthümlichen auf den Bergbau bezüglichen Rechtsnormen nicht die Rede sein. Der Bergbau auf solche Mineralien, welche wie das Eisenerz in Schlesien der

Benutzung des Grundeigenthümers überlassen sind — auch wenn er vom technischen Standpunkte aus dem übrigen Bergbau völlig gleichartig ist — ist doch in rechtlicher Beziehung völlig davon verschieden, weil er eine blosser Nutzung des Grundeigenthums bildet und als solche nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen ist. Ein solcher Bergbau kann zwar mit Rücksicht auf seine technische Gleichartigkeit Gegenstand bergpolizeilicher Vorschriften, nicht aber Gegenstand des Bergrechtes sein.

Die Grundlage des Bergrechtes besteht also in einer Einschränkung des Grundeigenthums vermöge deren die Lagerstätten gewisser Mineralien der Disposition des Grundeigenthümers entzogen und als herrenlose Sachen der Occupation preisgegeben sind (Bergbaufreiheit).

Das Rechtsinstitut der Bergbaufreiheit ist deutschen Ursprungs. Im griechischen und römischen Alterthume war das Recht zum Bergbau mit dem Grundeigenthume, da wo dieses zu vollen Rechten besessen wurde, verbunden. In den eroberten Ländern, wo der Staat kraft des Rechtes der Eroberung als der alleinige Grundeigenthümer galt, und den Privaten nur Besitzrechte am Grund und Boden zugeschrieben wurden, war die Nutzung des Bergbaus häufig dem Staate vorbehalten. Die Silbergruben von Laurion und die thracischen Goldbergwerke, welche eine reiche Finanzquelle des atheniensischen Staates bildeten, waren an Private gegen einen Antheil am Rohertrage ($\frac{1}{24}$) in Erbpacht gegeben¹⁾. Eine flüchtige Aehnlichkeit zwischen diesem Pachtverhältnisse und der mit dem Zehnten belasteten Bergwerksverleihung des deutschen Rechtes und die Erwähnung besonderer Gesetze und Behörden über Bergwerksangelegenheiten bei Demosthenes in der Rede wider Pantänetus hat zu der ganz unbegründeten Vermuthung Veranlassung gegeben, dass das deutsche Bergrecht aus einer wie immer vermittelten Aneignung des griechischen oder des thracischen Bergrechtes hervorgegangen sei²⁾.

1) Bockh, Staatshaushalt der Athener I 332. 420 ff. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften 1815. Histor.-philolog. Klasse p. 85.

2) Klotzsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen Art. VII u. VIII. — Hingenaus, Bergrechtslehre S. 69.

Im römischen Recht galt bis zum vierten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung das unbeschränkte Recht des Grundeigenthümers in Bezug auf jede Art des Bergbaues, wie dies in den Pandekten an verschiedenen Stellen anerkannt wird¹⁾. Aus dem vierten Jahrhundert sind uns dagegen einige Kaisergesetze erhalten, welche eine gesetzliche Einschränkung des Grundeigenthums in Bezug auf den Bergbau und gewissermassen den Keim der Bergbaufreiheit enthalten. Diese Gesetze finden sich im Codex Theodosianus oder in der vom Kaiser Theodosius dem Jüngeren im Jahre 438 veranstalteten Sammlung kaiserlicher Edicte und zwar im neunzehnten Titel des zehnten Buches, welcher von den Bergwerken und Bergleuten (*de metallis et metallariis*) handelt. Sie beziehen sich zumeist auf die Marmorgewinnung, die ja in der Römischen Kaiserzeit eine ungeheure Bedeutung hatte, wie uns noch jüngst die Entdeckung der verschütteten Marmorniederlagen an dem alten Tiber-Emporium bewiesen hat. Doch lassen sich die gebrauchten Ausdrücke auch auf andere Bergwerke (*metalla*) und auf den Abbau von Erzgängen (*cautes, venae saxorum*) beziehen. Die erste dieser Verordnungen, ein Rescript Constantins an den Rentmeister der Provinz Afrika (320) gestattete allen Bergbaulustigen aus irgend welchen Bergwerken Marmor zu gewinnen, zu verarbeiten und zu verkaufen. Julian dehnte im Jahre 363 diese Verordnung auf den ganzen Orient aus.

Wenn diese Verordnungen in ihrer unbestimmten Fassung Zweifel darüber bestehen lassen, ob der Gesetzgeber eine gesetzliche Einschränkung des Privateigenthums zu Gunsten der freien Marmorgewinnung beabsichtigte oder ob es sich etwa nur um die Aufhebung eines unbekannten Verbotes des Privatbergbaues handelte, so entscheiden zwei weitere Verordnungen aus den Jahren 382 und 393 auf das Bestimmteste für die erste Annahme. Im Jahre 382 verordnen nämlich die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius, dass jeder, der auf fremdem Grund und Boden Marmorlager mit kunstgerechtem Bergbau verfolgt, den Zehnten an den Fiscus und an den Grundeigenthümer zahlen soll, während der übrige Ertrag seiner Verfügung an-

1) L. 7 §. 14 D. soluto matrimonio (24. 3). -- L. 13 §§. 5. 6 de usufr. et quemadmodum (7. 1).

heimfällt. Im Jahre 393 endlich erliessen die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius ein Verbot gegen den Missbrauch des Rechtes zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden, welches beweist, dass ein solches Recht in fast unbeschränktem Umfange geübt wurde.

Die angeführte Verordnung, welche den Schürfern untersagte, die Fundamente der Gebäude zu unterfahren, findet sich noch in das westgothische Gesetzbuch Alarich II. vom Jahre 506, das sogenannte Breviarium Alaricianum aufgenommen, so dass durch zwei Jahrhunderte in den beiden Hälften des römischen Reiches von Macedonien und Afrika bis nach Frankreich eine gesetzliche Einschränkung des Grundeigenthums zu Gunsten des freien Schürfens bestanden hat.

Allein diese Rechtsentwicklung ist nicht bis zur ausgebildeten Bergbaufreiheit fortgeschritten. Sie hat sich nicht zu der Gestaltung eines selbständigen und eigenthümlich begrenzten Bergwerkseigenthums erhoben. Die Schürffreiheit, welche die angeführten Kaisergesetze gewährten, bestand in einer blossen gesetzlichen Einschränkung des Grundeigenthums, die jeder sich zu Nutzen machen konnte, ohne vorher ein Recht auf die Mineralgewinnung zu erwerben. Sie wurde an den einzelnen Grundstücken als Legalservitut ausgeübt, ohne dass ein Grubenfeld mit eigener Begrenzung als selbständiges Rechtsobject bestanden hätte. In den Justinianischen Codex vom Jahre 530 wurden von den oben angeführten Gesetzen des Theodosianischen Codex nur die beiden Verordnungen aus den Jahren 382 und 393 übernommen, welche die Abgaben vom Bergbau auf fremdem Grund und Boden und das polizeiliche Verbot der Unterfahrung fremder Gebäude betreffen ¹⁾. Mit welcher Bedeutung beide Verordnungen in das Justinianische Gesetzbuch übernommen sind, erscheint zweifelhaft, da in zahlreichen Pandectenstellen das ausschliessliche Recht des Grundeigenthümers zur Benutzung der in seinem Grundstücke befindlichen Bergwerke und Steinbrüche anerkannt wird. Es liegt daher die Vermuthung nahe, dass die im Ausgange der römischen Kaiserzeit begründete Schürffreiheit schon wieder untergegangen war, ehe das römische Recht durch Justinian in derjenigen Gestalt codificirt wurde, in welcher das-

1) l. 4. l. 6 Cod. de metallar. et metall. (11.6).

selbe später in Deutschland Aufnahme gefunden hat und dass die angeführten Gesetze in demjenigen Zusammenhange, in welchem sie in die Justinianische Sammlung aufgenommen sind, nur eine transitorische Bedeutung für die unter der früheren Gesetzgebung auf fremdem Grund und Boden eröffneten Bergwerke behalten haben¹⁾.

Jedenfalls hat eine Reception der Vorschriften des Justinianischen Gesetzbuches über den Bergbau in Deutschland nicht stattgefunden. Die Bergbaufreiheit hat sich vielmehr in Deutschland lange vor der Reception des Römischen Rechtes als ein allgemeines Gewohnheitsrecht entwickelt und die Anfänge der Bergbaufreiheit, denen wir in dem letzten Jahrhundert der römischen Kaiserzeit begegnen, sind spurlos und ohne Einwirkung auf die Entwicklung des deutschen Bergrechtes vorübergegangen.

Auch in Deutschland finden sich die Anfänge der Bergbaufreiheit erst im 12. Jahrhundert. Es ist eine anerkannte Thatsache, dass bis zum 12. Jahrhundert die Bergwerke in Deutschland als Zubehörungen des Grundeigenthums angesehen und für Rechnung der Grundeigenthümer bebaut wurden. Und diese Zugehörigkeit des Bergbaues zum Grundbesitze wird noch im 13. Jahrhundert und sogar in Bezug auf den Silbererzbergbau in einer der wichtigsten Aufzeichnungen des ältern deutschen Rechtes erwähnt, nämlich in dem Sachsenspiegel des Magdeburger Schöffen Eike von Repgow (Buch II Art. 35), nach welchem niemand ohne den Willen des Grundbesitzers auf fremdem Gute Silber gewinnen darf²⁾.

Schon im 12. und 13. Jahrhundert begegnen wir jedoch

1) Gleichwohl nehmen einige Romanisten wie z. B. Vangerow und Arndts auf Grund der l. 4 u. l. 6 Cod. Justin. de metallar. et metall. (11. 6.) eine noch bestehende gesetzliche Servitut zu Gunsten des Bergbaues auf fremdem Grund und Boden an.

2) Die angeführte Stelle des Sachsenspiegels ist häufig missverstanden worden, indem man die unmittelbar vorhergehenden Worte: »Al schat under der erde begraven deper den ein pfuch ga, die hort to der Koniglichen gewalt« auf den Bergbau und die unterirdischen Mineralschätze deutete, statt sie ihrem Wortlaute nach auf den vergrabenen Schatz zu beziehen. Diese Auslegung kann indess gegenwärtig als beseitigt angesehen werden.

an den verschiedensten Puncten und zwar an den wichtigsten Puncten des deutschen Bergbaues localen Gewohnheiten von ganz entgegengesetztem Inhalte. Wir finden in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Bergbaufreiheit bereits als ein weit verbreitetes Recht in Meissen, Mähren und Niederrhein und es ist nicht zu bezweifeln, dass schon zu Ende desselben Jahrhunderts dieses ursprünglich locale Gewohnheitsrecht sich zum gemeinen Rechte in Deutschland ausgebildet hatte.

Die Grundsätze der Bergbaufreiheit entwickelten sich zuerst an den ältesten Pflanzstätten des deutschen Bergbaues, der seit dem 10. Jahrhundert in Sachsen und Thüringen aufzublühen begann, vielleicht schon mit den Anfängen dieses Bergbaues, denn sie treten uns in den ersten Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts bereits in einer sehr entwickelten Form entgegen, die auf ein hohes Alter schliessen lässt. Nach diesen Normen, wie sie uns in der ältesten vollständigen Aufzeichnung des deutschen Bergrechts in dem Iglauer Bergrechte vorliegen, war jeder Bürger der Gemeinde zum Bergbau berechtigt. Der erste Finder war berechtigt die Zumessung eines bestimmten Districts zum Bergwerksbetriebe zu verlangen. Das Recht auf diesen District blieb erhalten, so lange die Grube im Betriebe erhalten wurde. Die Zumessung und die Schlichtung der Streitigkeiten erfolgte durch geschworene Bürger. Der Bergwerksbesitzer musste einen Theil des Ertrages zum Unterhalt der Geschworenen, einen andern Theil für das gemeine Wesen abgeben.

Es ist nicht zu verkennen, dass diese ältesten Normen des deutschen Bergrechtes eine nahe Verwandtschaft mit der ältesten Form des deutschen Grundbesitzes, der Markgenossenschaft zeigen. Auch nach den Regeln dieses Rechtsinstituts war die Mark allen Mitgliedern der Gemeinde gemeinsam; es existirte daran kein gesondertes Privateigenthum, sondern dem einzelnen Bürger wurde jährlich von der Genossenschaft ein Stück zur Cultur überwiesen, von welchem er einen Theil des Ertrages an die Gemeinde abgeben musste. Beim Bergbau musste natürlich der jährliche Wechsel der Cultur und die gleiche Vertheilung an alle Genossen wegfallen. Es musste der freien Entschliessung des Einzelnen oder vielmehr der freien Vereinigung Mehrerer überlassen werden — da Berg-

werk nicht eines einzelnen Mannes Thun ist — sich geeignete Felder zum Grubenbau auszuwählen.

Dieses Gewohnheitsrecht wanderte mit den deutschen Bergleuten aus Sachsen und Meissen nach Böhmen, Mähren und Ungarn, nach Tyrol und Italien. Die deutschen Bergleute nahmen ihre Gemeindeverfassung und ihr Bergrecht mit in die Colonien, welche sie mitten in einer romanischen und slavischen Bevölkerung gründeten. Sie zeichneten ihre Gewohnheiten dort, wo die Berührung mit fremdem Rechte, mit fremder Sitte und Sprache dies nothwendig erscheinen liess, in deutscher oder lateinischer Sprache auf und zwar in der Regel die Stadtrechte mit dem Bergrechte in einer und derselben Urkunde. Sie liessen diese Rechte von den Landesherren bestätigen und nahmen von denselben Bergrichter oder Urburer an, welche in Gemeinschaft mit den geschwornen Bürgern das Theilen und Richten in Bergwerkssachen übernahmen. Sie bewilligten den Landesherren dieselbe Abgabe, welche früher der Gemeinde bedungen war, sie setzten deshalb die Königslane als einen Antheil am Ertrage des Bergwerks neben die Bürgerlane.

So verbreitete sich das ursprünglich locale Bergrecht mit dem Bergbau allmählig über das ganze deutsche Land und die Grenzländer, ebenso wie fast um dieselbe Zeit das lübische Recht, entstanden aus den ursprünglich ganz localen Willküren der Kaufleute, sich aus den Städten der Hanse über ganz Norddeutschland und die Ostseeländer verbreitete und das alte deutsche Recht der Gewere durch das moderne Recht der Mobilien und des Erwerbes verdrängte.

Die älteste Aufzeichnung bergrechtlicher Gewohnheiten ist der Bergwerksvertrag zwischen Bischof Albrecht von Trient und den Gewerken daselbst vom 24. März 1185. In Trient wurde im 12. Jahrhundert ein lebhafter Silberbergbau meist von eingewanderten Deutschen betrieben, deren Namen in den Bergwerksverträgen von 1185 und 1208 neben denjenigen der einheimischen lombardischen Adelsgeschlechter figuriren und deren bergmännische Kunstausrücke in den lateinischen Text der Urkunden verwebt sind. Mit diesen Bergbautreibenden, welche *argentarii* oder *silbrarii* oder auch *werchi* d. h. Gewerken genannt werden, schloss Bischof Albrecht von Trient am 24. März 1185 einen Vertrag, durch

welchen jeder Gewerke (werche), jeder Erzwäscher (wassar) und jeder Schmelzer (smelzer) sich zu einer Abgabe von zwei Talenten verpflichtete, wogegen ihnen der freie Bergbau gestattet wurde, mit der Massgabe, dass, sobald eine Grube in Ausbeute komme, eine Abgabe von derselben nach besonderer Vereinigung mit dem Bischof entrichtet werden solle. Den Bergleuten wurde Schutz und Freiheit von allen Auflagen zugesichert, wogegen sie versprachen, den Bischof in dringenden Verlegenheiten durch Vorschüsse zu unterstützen.

Unter Bischof Friedrich von Trient kam dann im Jahre 1208 die erste Aufzeichnung der Bergwerksgebräuche zu Stande, welche von den Gewerken und andern verständigen Männern nach gemeinem Rathschlage entworfen und von dem Bischofe bestätigt und als Gesetz verkündet wurden. In dieser Aufzeichnung und in einem gleichzeitigen Weisthume der Tridentiner Geschwornen vom Jahre 1213 finden sich bereits mehrere der im späteren deutschen Bergrechte anerkannten Grundsätze und Einrichtungen vollständig entwickelt vor, nämlich ausser der Bergbaufreiheit selbst die Freifahrung wegen Nichtbetriebes, die Caducirung wegen nicht erlegter Zubusse und das Erbstollenrecht¹⁾.

Bei weitem vollständiger und wichtiger ist die Aufzeichnung des Bergrechtes der mährischen Bergstadt Iglau aus dem Jahre 1250, welche als ein Anhang zu dem Stadtrechte in lateinischer Sprache abgefasst ist. Das Iglauer Bergrecht hat durch sechs Jahrhunderte als Rechtsnorm für den böhmischen und mährischen Bergbau gegolten und ist erst durch das Oesterreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 ausser Kraft gesetzt worden²⁾.

Das Schemnitzer Bergrecht ist ebenfalls als ein Anhang zu dem Stadtrechte der deutschen Bergstadt Schemnitz in Niederrungarn in deutscher Sprache aufgezeichnet und zwar unter der Regierung König Bela's IV. (1235—1275). Es stimmt mit dem Iglauer Bergrechte von Satz zu Satz überein und ist unzweifelhaft eine Nachbildung des letzteren³⁾.

1) Vergl. die ausführlichere Mittheilung in der Einleitung zu m. Commentar über das Allg. Berggesetz 2 Aufl. S. 26 f.

2) Wenzel, Handbuch d. österr. Bergrechts S. 153 ff.

3) Vergl. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich (Wien 1859) S. 97. 98. S. 343—50.

Das Freiburger Bergrecht ist nach einer alten Aufzeichnung aus dem dortigen Rathsarchive von Klotzsch (Ursprung der Bergwerke in Sachsen. Chemnitz 1764. S. 250) mitgetheilt worden. Die Zeit der Abfassung ist nicht bekannt, doch wurde schon im Jahre 1255 der Bergschöppenstuhl in Freiberg und das hergebrachte Bergrecht durch Markgraf Heinrich von Meissen bestätigt und es ist möglich, dass dieser Bestätigung schon eine Aufzeichnung des Freiburger Bergrechtes zu Grunde gelegen hat. Schon die Kulmische Handfeste vom Jahre 1232 verweist übrigens auf das ius fribergense, wodurch sowohl das hohe Alter als auch die weite Verbreitung dieses Bergrechtes bezeugt wird.

Die Freiburger Bergwerke sollen in der Mitte des 12. Jahrhunderts durch einwandernde Bergleute aus Goslar aufgenommen sein und der Silbererzbergbau am Rammelsberge bei Goslar blühte nach urkundlichen Nachrichten schon zur Zeit Otto's I. um das Jahr 968. Allein die Aufzeichnung der Harzischen Berggewohnheiten fällt in eine weit spätere Zeit, wahrscheinlich in das 14. Jahrhundert. Wenn also, wie manche vermuthen, eine Uebertragung des Bergrechtes aus dem Harze nach dem Erzgebirge stattgefunden hat, so ist diese Uebertragung wahrscheinlich nicht in der Gestalt einer schriftlichen Aufzeichnung, sondern in den im Gedächtnisse der einwandernden Bergleute lebenden Regeln, in der Form von Rechtssprüchwörtern und Weisthümern erfolgt. Die Annahme einer solchen mündlichen Ueberlieferung, älter als jede Aufzeichnung der Bergrechte, ist am meisten geeignet die überraschende Uebereinstimmung zwischen den ältesten Aufzeichnungen der deutschen Bergrechte in den entlegensten Gebieten, zuweilen fast wörtliche zu erklären. Auch in Schlesien finden sich schon im 13. Jahrhundert an verschiedenen Orten, namentlich in Goldberg und Löwenberg (um 1278) bergrechtliche Gewohnheiten für den dort betriebenen Goldbergbau ausgebildet, welche ebenfalls das Recht zum freien Schürfen (ausser wo der Pflug, die Egge und die Sense geht), die Freifahrung wegen unterlassenen Betriebes und die sonstigen Regeln der Bergaufreiheit enthalten¹⁾.

1) Steinbeck, Geschichte d. schlesisch. Bergbaues. Breslau 1857.

Es würde sicher vergeblich sein nach einer ältesten deutschen Aufzeichnung des Bergrechtes zu forschen, in welcher die gemeinsame Quelle der Bergrechte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden könnte, da gerade die Aufzeichnung dieser Gewohnheitsrechte höchst wahrscheinlich erst durch die Auswanderung der deutschen Bergleute, durch die Berührung mit fremdem Recht und Volksleben und durch die Trennung von der gemeinsamen Heimath veranlasst worden ist, in welcher jene Rechte ungeschrieben im Gedächtnisse Aller lebten. In den Anfängen des staatlichen Lebens ist die gemeinsame Volksüberzeugung, auf welcher alles Recht beruht, noch eine unmittelbare. Die Rechtsregel ist jedem Mitgliede der Volksgemeinde bekannt und der Beweis ihrer Gültigkeit besteht nicht darin, dass sie in einem bestimmten Gesetzbuche geschrieben steht, sondern lediglich darin, dass sie in dem Gedächtnisse und in der Gewohnheit des Volkes lebt. Die Rechtssätze nehmen schon in diesem Stadium der Rechtsbildung häufig eine scharf ausgeprägte und bleibende Form des Ausdrucks an, indem sie dem Gedächtnisse in der Form von Sprichwörtern oder in der Gestalt von Weisthümern d. h. Aussprüchen der Schöffengerichte über einzelne streitig gewordene Fragen überliefert werden. Später, wenn die wachsende Mannigfaltigkeit der Verkehrsverhältnisse diese allgemeine Bekanntschaft mit dem geltenden Rechte nicht mehr gestattet, oder wenn die Continuität der Ueberlieferung durch andere Ereignisse wie die Auswanderung in ein fremdes Land gefährdet wird, werden die Rechtsvorschriften in dieser überlieferten Form aufgezeichnet und daraus erklärt sich, dass in weit entlegenen Districten und in verschiedenen Zeiträumen Aufzeichnungen gleichen Inhaltes und zum Theil von gleichem Wortlaute über das deutsche Bergrecht verfasst werden konnten.

Alle historischen Ueberlieferungen weisen aber mit Sicherheit auf das Sachsenland als die Wiege der Bergbaufreiheit und des deutschen Bergrechtes hin. Sowohl Iglau als Schemnitz waren Kolonien von deutschen Bergbautreibenden und Bergleuten. Schemnitz hat wie Kemnitz seinen Namen von zwei gleichnamigen Orten an der Pleisse im sächsischen Erzgebirge erhalten. Das Iglauer Bergrecht enthält in seinem lateinischen Texte ebenso wie die Tridentiner Bergwerksgebräuche eine

grosse Zahl deutscher Kunstaussprüche, so dass nicht daran gezweifelt werden kann, dass der Inhalt dieser Aufzeichnungen ebenso wie der in deutscher Sprache verfassten Schemnitzser Bergrechte deutsches Recht ist, welches von deutschen Kolonisten in die slavischen und romanischen Grenzlande übertragen wurde¹⁾.

§. 2. Die Entstehung des Bergregals.

(1158—1356.)

Beinahe gleichzeitig mit der allgemeinen Anerkennung der Bergbaufreiheit tritt der Anspruch der deutschen Kaiser auf das Bergregal auf. Während aber die Bergbaufreiheit aus deutschem Gewohnheitsrechte erwachsen war, und sich durch die Kraft der unmittelbaren Rechtsüberzeugung im Laufe der Jahrhunderte über das ganze Land verbreitet hatte, ging das Bergregal aus den Octroyirungen der Kaiser und aus den Bestrebungen der in Italien neu erwachten gelehrten Jurisprudenz hervor, welche die Stärkung der kaiserlichen Macht nach dem Vorbilde der im Corpus iuris überlieferten kaiserlichen Allgewalt begünstigte und die hohenstaufischen Kaiser in ihrem Kampfe sowohl mit der päpstlichen Hierarchie als mit der italienischen Städtefreiheit nachdrücklich unterstützte.

Als Friedrich Barbarossa nach der Unterwerfung von Mailand im Jahre 1158 einen Reichstag des longobardischen Königreichs nach den roncalischen Feldern berief, beauftragte er, wie sein Biograph Radevicus (nach Andern Ragewin genannt) meldet²⁾, die bologneser Juristen Bulgarus und Martinus mit der Abfassung eines Gesetzes über die Regalien, welches demnächst in die Sammlung des longobardischen Lehnrechts (liber Feudorum II 56) aufgenommen und mit diesem in das Corpus iuris übergegangen ist.

In diesem Reichstagsbeschlusse werden die Silberbergwerke (argentariae) neben den Einkünften von den Salinen als Ge-

1) Eine Uebertragung des deutschen Bergrechtes auf italienischen Boden findet sich in dem Bergrechte von Massa maritima in Toscana (vor 1273). Vergl. m. Commentar Einleitung S. 31 f.

2) De gentis Friderici I lib. II c. 5

genstände des Regals aufgeführt. Man pflegte denselben bis in die neuere Zeit als das erste Reichsgesetz über das Bergregal zu bezeichnen, wobei indess übersehen wurde, dass der roncalische Reichstagsbeschluss kein deutsches Reichsgesetz ist, sondern ein Gesetz des longobardischen Königreiches, welches nichts anderes bezweckte, als die Rechte des Kaisers gegenüber den lombardischen Freistädten festzusetzen. Dieser Beschluss ist zwar in den *liber Feudorum* aufgenommen und mit letzterem als Bestandtheil des *Corpus iuris civilis* in Deutschland recipirt worden. Allein die Reception der in dem *Corpus iuris* vereinigten Rechtsbücher hat sich nur auf diejenigen Materien erstreckt, in welchen nicht die einheimische deutsche Rechtsbildung das Uebergewicht behauptet hat, wie dies unter andern bei dem Bergrechte unzweifelhaft der Fall ist. So wenig die Pandektenstellen, die dem Grundeigenthümer das Recht zum Gold- und Silbererzbergbau beilegen, bei uns recipirt sind und das deutsche Bergrecht verdrängt haben, ebensowenig ist dies mit der fraglichen Stelle des *liber Feudorum* über das Bergregal der Fall. Es fehlt also soviel wie alles zu der behaupteten Gültigkeit des roncalischen Reichstagsbeschlusses als deutsches Reichsgesetz über das Bergregal. Es muss vielmehr behauptet werden, dass vor der goldenen Bulle kein solches Reichsgesetz zu finden ist.

Gleichwohl ist es eine geschichtlich beglaubigte Thatsache, dass Friedrich I. im Anschluss an den roncalischen Reichstagsbeschluss auch in Deutschland das Bergregal in Anspruch nahm. Dies wird zunächst bestätigt durch die Verleihung des Rechtes zum Bergbau an Bischof Conrad von Trient vom Jahre 1189. In Trient wurde nach dem oben (S. 7) angeführten Bergwerksvertrage von 1185 ein freier Bergbau auf Silber geführt, von welchem der Bischof gewisse Abgaben erhob. Friedrich I. nahm diesen Bergbau als kaiserliches Regal in Anspruch und zwang den Bischof eine Verleihung darüber von ihm anzunehmen. In den Rechten der Tridentiner Bergwerksunternehmer und in ihrem Verhältnisse zu dem Bischofe ist durch diese Verleihung offenbar nichts geändert worden, wie die oben angeführte Aufzeichnung der Bergwerksgebräuche von 1208 ergibt. Dieser ersten octroyirten Verleihung folgten bald andere kaiserliche Verleihungen des Bergbaues an Reichsstände, na-

mentlich an geistliche Fürsten, so an den Bischof von Brixen vom Jahre 1189 von Friedrich I. und ähnliche von seinen Nachfolgern Heinrich VI., Philipp und Friedrich II. ¹⁾).

Allerdings ist auch in älteren kaiserlichen Verleihungsbriefen von Bergwerken die Rede; allein die nähere Kritik jener Urkunden, welche früher als Beweis für das Bestehen des Bergregals schon unter den Karolingern angeführt zu werden pflegten, ergibt, dass dieselben entweder, wie das capitulare de villis Karl des Grossen Cap. 28 sich auf Einkünfte von Bergwerken beziehen, die auf kaiserlichen Gütern betrieben wurden, oder dass sie den Bergbau als eine der verschiedenen Bodennutzungen an den verliehenen Gütern neben den Wäldern, Wiesen und Feldern, der Jagd und der Fischerei namhaft machen ²⁾).

Der Anspruch auf das Bergregal ist dagegen zuerst von den hohenstaufischen Kaisern, und zwar im offenbaren Anschluss an den roncalischen Reichstagsbeschluss erhoben. Friedrich I. berief sich in der ersten dem Bischof von Trient ertheilten Verleihung ausdrücklich auf die in andern Theilen des Reiches bestehende Gewohnheit, was ohne Zweifel von der angrenzenden Lombardei verstanden werden muss.

Aus welcher Quelle die Bestimmung des roncalischen Reichstagsbeschlusses über die Regalität der Silbererzbergwerke geflossen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Es ist indess nicht unwahrscheinlich, dass örtliche Gewohnheiten in der Lombardei bestanden, durch welche der Bergbau den Territorialherren vorbehalten war und dies wird auch durch den oben angeführten Tridentiner Bergwerksvertrag vom 24. März 1185 bestätigt, durch welchen den Gewerken das Recht zum freien Bergbau gegen eine Abgabe an den Bischof und gegen eine Bethheiligung desselben an dem Ertrage eingeräumt wurde. Die hohenstaufischen Kaiser versuchten bei der vorübergehenden Niederwerfung der lombardischen Städtefreiheit dieses Recht an sich zu ziehen und demnächst dasselbe nach Deutschland zu übertragen.

Allein dieser Anspruch ist in Deutschland weder durch

1) Vergl. die Regesten v. Kommer in d. Zeitschr. f. Bergrecht Bd. X S. 387 f.

2) Vergl. Kommer a. a. O. S. 377 f.

einen Act der Reichsgesetzgebung bestätigt, noch zur allgemeinen thatsächlichen Geltung gelangt. Aus dem Iglauer und den gleichzeitigen Bergrechten ergibt sich, dass die böhmischen und die sächsischen Bergleute zwar dem Landesherrn Steuern zahlten (die Urbure) und ihm die Königslane bei jeder Grube zumassen. Ihr Bergwerkseigenthum aber nahmen sie von niemandem zu Lehen. Es wurde dem Finder kraft der Occupation zu Theil und von dem Urburer als Verwahrer der richterlichen Gewalt nur zugemessen. Dem Landesherrn wurden ausser den Befugnissen, welche aus der Steuerhoheit, der richterlichen und polizeilichen Gewalt fließen, keine Rechte auf den Bergbau, namentlich kein Eigenthumsrecht an den noch im Freien liegenden Lagerstätten eingeräumt. Diese gehörten vielmehr »den Bürgern, so Armen als Reichen insgemein«, d. h. sie waren herrenlos und der Occupation unterworfen.

Auch das bürgerliche Recht jener Tage, obgleich in ihm die Bergbaufreiheit nicht zur Anerkennung gelangt ist, ist doch weit entfernt, ein kaiserliches Regal auf den Bergbau zu statuiren. Die oben (S. 5) angeführte Stelle des Sachsenspiegels gedenkt im Eingange des kaiserlichen Regales an den vergrabenen Schätzen und diese Erwähnung ist anscheinend gerade aus dem oben angeführten ronalischen Reichstagsbeschlusse entnommen, da wir eine andere Quelle dieses sowohl dem römischen als dem heutigen gemeinen Rechte ganz unbekannten Regales nicht kennen. Im unmittelbaren Gegensatze dazu wird dann aber das Recht, Silber zu brechen, von dem Willen des Grundbesitzers abhängig gemacht, ein kaiserliches Regal in Bezug auf den Silberbergbau also gewissermassen ausdrücklich verneint. Auch Graf Caspar von Sternberg, der ausgezeichnete Geschichtsschreiber des böhmischen Bergbaues, bestätigt, dass sich vor dem 13. Jahrhundert in Böhmen von einem Kronrechte auf Metalle fremder Besitzungen nicht die geringste Spur findet, dass namentlich in keiner der zahlreichen Stiftungsurkunden von Klöstern, deren doch im 12. Jahrhundert so viele gestiftet und von den Königen, Herzogen und Dynasten reich mit Gütern beschenkt worden, von irgend einem Bergwerke, selbst nicht von unedlen Metallen Meldung geschehe.

Auch die Territorialherren endlich wussten sich mit oder ohne kaiserliche Verleihung im Besitze der Einkünfte aus der

Besteuerung der Bergwerke zu erhalten und sie waren einsichtig genug die von den Kaisern gegen sie zur Anwendung gebrachte Theorie von der Regalität des Bergbaues zu ihrem eigenen Vorthail in Anwendung zu bringen. Die Könige von Böhmen waren die Ersten, welche nach dem Vorgange der Hohenstaufen sich das Recht der Verfügung über den Bergbau auf fremdem Grund und Boden beileigten. Ottokar I. schenkte bereits durch die Urkunde von 1227 dem Kastellan von Vötteu, Erbauer der Stadt Jamnitz, den Nutzen und die Urbure von den Goldbergwerken in der Umgegend von Jamnitz und das Einkommen aller Bergwerke daselbst, die noch in Zukunft entdeckt werden würden, es sei Gold, Silber, Blei, Eisen oder was immer für Metalle. Zugleich wird dem Bergmeister in Iglau und allen Bergmeistern, Urburern und Geschwornen im Königreiche Böhmen und im Markgrafenthum Mähren aufgetragen, den Begabten gegen Jedermann in seinen Rechten zu schützen.

Während so die Landesherren in Böhmen und anderwärts bald durch Bestätigung der alten Bergrechte die Bergbaufreiheit anerkannten, bald ein ihnen von den Kaisern verliehenes oder bestrittenes Bergregal ausübten, scheint gleichzeitig auch das Recht des Grundeigenthümers zum Bergbau noch in einem gewissen Grade, nämlich in Bezug auf die unedlen Metalle Anerkennung gefunden zu haben, wie dies aus verschiedenen Urkunden des 13. Jahrhunderts hervorgeht, in welchen Güter, Dörfer und Höfe mit Eisenerz- und andern Bergwerken verschenkt werden, die wie die Mühlsteinbrüche als Zubehör zum Grund und Boden behandelt werden ¹⁾).

Das Bergrecht befand sich also im 13. Jahrhundert in einer Fermentation, indem die Bergbaufreiheit, das Regal und das Recht des Grundeigenthümers um die Herrschaft kämpften und nur so wird es erklärlich, wie gleichzeitig in dem Iglauer Bergrechte, im Sachsenspiegel und in den kaiserlichen Verleihungsbriefen geradezu entgegengesetzte Grundsätze als geltendes Recht für den Bergbau proclamirt werden.

Dieser Kampf entgegengesetzter Principien erhielt einen vorläufigen Abschluss durch das unter dem Namen der Gol-

1) Sternberg, Urkundenbuch zur Geschichte des Bergbaues in Böhmen. Prag 1838. Nr. 2. 3. 6. 7. 17.

denen Bulle bekannte Reichsgesetz Karls IV. vom 9. Januar 1356, welches auf dem Reichstage zu Regensburg beschlossen wurde und die gegenseitigen Rechte des Kaisers und der Kurfürsten zu regeln bestimmt war. Im Cap. IX dieses Gesetzes heisst es nämlich: *Declaramus, quod successores nostri Boemiae Reges nec non universi et singuli Principes Electores, Ecclesiastici et Seculares, qui perpetuo fuerint, universas auras et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujusque generis metalli ac etiam salis tam inventas quam inveniendas imposterum quibuscumque temporibus in regno praedicto aut terris et pertinentiis eidem Regno subjectis nec non supradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis et pertinentiis suis tenere juste possint et legitime possidere, cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possidere.*

Durch dieses Gesetz leistete Kaiser Karl IV., der mehr die Stärkung seiner böhmischen Hausmacht, als die kaiserliche Machtvollkommenheit im Auge hatte, auf das Bergregal zu Gunsten der Kurfürsten Verzicht, und diese Verzichtleistung hatte zur thatsächlichen Folge, dass auch die übrigen Territorialherren zur Ausübung des Bergregales gelangten. Von den verschiedenen Prätendenten, welche im 13. Jahrhundert um das Recht zum Bergbau kämpften, schied also durch die goldene Bulle der eine, nämlich der Kaiser, aus. Aber noch ein zweiter Prätendent wurde durch dieses Gesetz ausgeschlossen, nämlich der Grundeigenthümer, denn die angeführte Stelle der goldenen Bulle stellt alle Metalle, auch die niederen dem Golde und Silber gleich und unterwirft dieselben nebst dem Salze derselben gesetzlichen Regel, nämlich dem Rechte der Kurfürsten als Landesherrn in denjenigen Grenzen, in welchen dieses Recht bisher bestanden hatte.

Es blieben also von den bisherigen streitenden Ansprüchen nur zwei bestehen, das jetzt zuerst reichsgesetzlich anerkannte Bergregal der Landesherrn und die Bergbaufreiheit, welche auf einem von diesen Landesherrn selbst bestätigten allgemeinen Gewohnheitsrechte beruhte. Ueber das Verhältniss dieser beiden Principien bestimmt die goldene Bulle nichts weiter, als dass die Kurfürsten das Bergregal in dem Umfange besitzen sollen, als sie es ausüben können und bisher auszu-

üben pflegten. Es ward also auf der einen Seite der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten, andererseits den Landesherren erlaubt, ihr Regal auszudehnen soweit sie könnten. Die Ausgleichung der streitenden Principien wurde also der Zukunft überlassen und diese Ausgleichung vollzog sich in der Art, dass im Allgemeinen die Bergbaufreiheit überwog. Die Landesherren erkannten das Recht des freien Schürfens, das Recht des ersten Finders auf das Bergwerkseigenthum an und behielten sich nur die hergebrachten Abgaben (die Urbure, an deren Stelle später der Zehnte trat) und die Rechte der Polizeihoheit und Gerichtsbarkeit über den Bergbau vor.

Allein ungeachtet die Bergbaufreiheit von dem Bergregale nicht verdrängt wurde, sondern als gesetzliche Regel bestehen blieb, so blieben doch auch neben dieser Regel die Ausnahmefälle einer willkürlichen Vergabung von Bergwerken ohne Finderrecht und auf ganze Districte, wie solche bereits im dreizehnten Jahrhundert stattgefunden hatten. Und solche ausnahmsweise Vergabungen bekamen jetzt auf der Grundlage des Bergregals ihren anerkannten Platz im Bergrechte unter dem Namen der Spezialverleihungen.

Auch die Formen der Erwerbung des Bergwerkseigenthums veränderten sich unter dem Einflusse des Bergregales. Das Bergwerkseigenthum wurde nicht mehr durch die blosse Occupation von dem Finder erworben, sondern es musste bei dem Regalinhaber oder der von ihm bestellten Bergbehörde gemuthet und von demselben verliehen werden. Dabei blieb die Regel bestehen: Der erste Finder ist der erste Muther. Aber der Schwerpunkt der Erwerbung des Bergwerkseigenthums wurde in die Muthung verlegt, so dass man muthen und Verleihung erhalten konnte, ohne selbst gefunden und vorher Besitz ergriffen zu haben. Die Landesherren machten auch von dem Rechte der Gesetzgebung zur Verbesserung des Bergrechtes einen ausgedehnten Gebrauch, so dass an die Stelle der alten Gewohnheitsrechte, namentlich vom sechszehnten Jahrhundert ab, zahlreiche von den Landesherren erlassene Bergordnungen traten.

War hiernach der Einfluss, welchen das Aufkommen des Bergregales auf das praktische Bergrecht äusserte, ein sehr bedeutender, so gewann der Begriff des Bergregals eine noch

weit umfassendere Geltung in der älteren Theorie des deutschen Bergrechtes. Die Schriftsteller der beiden vorigen Jahrhunderte stellten, gestützt auf die Ansprüche der hohenstaufischen Kaiser, den Satz auf, dass die Erze ursprünglich ein Eigenthum des Landesherrn seien und dass nur durch die von diesem ausgegangene sogenannte Freierklärung ein Recht für den Finder und den Muther auf die Erwerbung des Bergwerkseigenthums begründet werde ¹⁾. Die Theorie von dem ursprünglichen Bergregale und der folgenden Freierklärung ist zwar gegenwärtig durch den Nachweis des geschichtlichen Herganges widerlegt. Sie hat jedoch während ihrer durch Jahrhunderte dauernden Geltung auf die materielle Gestalt des deutschen Bergrechts einen erheblichen Einfluss geübt, indem dem Staate als Regalinhaber neben dem Rechte der Bergwerksverleihung und der Besteuerung verschiedene andere rein privatrechtliche Befugnisse beigelegt wurden.

Die Mehrzahl der Juristen unterscheidet daher in dem Begriffe des Bergregals nach gemeinem deutschen Bergrechte mit Eichhorn (Einleitung 4. Aufl. §. 274) zwei verschiedene Bestandtheile, nämlich einen Complex von Befugnissen, welche dem Privatrechte angehören, wie das Recht des Staates, selbst ohne Verleihung Bergbau zu treiben, das Vorkaufsrecht an den edlen Metallen; und die natürlichen Hoheitsrechte der Besteuerung, der Polizei und der Gerichtsbarkeit. Als Ausfluss dieser natürlichen Hoheitsrechte wird auch das Recht der Verleihung bezeichnet, weil durch diesen Act der Staat nicht einen Bestandtheil seines Vermögens veräussert, sondern den kraft der rechtsgültigen Muthung erworbenen Anspruch auf das Bergwerkseigenthum nach den Regeln des Gesetzes verwirklicht.

Eine weitere Consequenz jener fruheren Regalitätstheorie war die Folgerung, dass das Bergregal als ein niederes Regal mit Inbegriff aller dem Staate in Bezug auf den Bergbau zu-

1) Diese Theorie, welche zuerst von Karsten: Ueber den Ursprung des Bergregales in Deutschland, 1844. mit Erfolg angegriffen wurde, wird noch in der neuesten Zeit vertheidigt von Achenbach: Die Rechtsgültigkeit der Districtsverleihungen in Preussen, 1859, und von Wachler: Ueber die Rechtsgültigkeit der Feldesreservation für den fiskalischen Bergbau, insbesondere in Oberschlesien, 1865.

stehenden Rechte auch von Privatpersonen besessen werden könne. Es entstand das dem älteren Rechte fremde Institut des Privatregalbesitzes. Der erste Ursprung dieses Rechtsverhältnisses steht im Zusammenhange mit der Erscheinung, dass nach deutschem Staatsrechte eine beschränkte Territorialherrschaft stattfand, deren Inhaber gewisse Hoheitsrechte verwalteten, ohne die volle Landeshoheit zu besitzen, wie z. B. die Schlesischen Pasten, die Stolbergischen Grafen ¹⁾).

Allmählig bildete sich indess der auch in das Allg. Preuss. Landrecht Th. II. Tit. 16 §. 106 f. übergegangene Grundsatz aus, dass das Bergregal wie die übrigen sogenannten niederen Regalien beliebig vom Staate auf Privatpersonen übertragen werden könne, wobei dann dem Staate das Recht der Berghoheit vorbehalten blieb. Die Rechtsverhältnisse des Privatregalbesitzes, welche in Folge dieses Grundsatzes unter der früheren Gesetzgebung durch Mediatisirung früherer Reichsstände, durch Verleihung und durch Provinzialgesetzgebung begründet sind, bilden das einzige Ueberbleibsel des früheren Regalitätsbegriffes im heutigen Preussischen Rechte ²⁾).

Das Allgemeine Preussische Berggesetz hat den Begriff der Regalität ganz ausgeschlossen und die Bergbaufreiheit in ihrer ursprünglichen Uneingeschränktheit wieder hergestellt ³⁾).

§. 3. Das Gemeine Deutsche Bergrecht.

(1356—1806).

Das gemeine deutsche Bergrecht enthält das allen deutschen Stämmen gemeinsame Recht. Sein Begriff beruht auf dem früheren Reichsverbände, unter welchem sich die deutschen Lande in einer Rechtsgemeinschaft befanden. Diese Rechtsgemeinschaft war indess weniger eine formale, denn Deutschland hat auch vor der Auflösung des Reichsverbandes niemals eine allgemeine, für das ganze Reich gültige Bergordnung besessen. Es ist seit der goldenen Bulle überhaupt kein

1) Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes. 4. Aufl. 1841. S. 14.

2) Allgemeines Berggesetz §. 250.

3) Vergl. m. Commentar zum Allgem. Berggesetze. Einleitung. S. 45 f.

Reichsgesetz über den Bergbau zu Stande gekommen. Die deutsche Berggesetzgebung besteht vielmehr in lauter particularen Bergordnungen, deren Gültigkeit auf die einzelnen Reichsländer beschränkt war, für welche sie erlassen waren. Allein in diesen Bergordnungen begegnet man überall denselben Rechtsgrundsätzen und Regeln. Sie enthalten gemeines, nicht particulares Recht (Brassert), welches in den verschiedenen Bergordnungen nur einen verschiedenen bald vollständigeren bald unvollständigeren Ausdruck gefunden hat und hier und dort mit provinziellen Eigenthümlichkeiten versetzt worden ist. Diejenigen Rechtsgrundsätze und Regeln, welche nicht einen solchen eigenthümlichen Charakter tragen, sondern in allen deutschen Bergordnungen oder doch in der Mehrzahl derselben angenommen sind, werden als gemeinrechtliche bezeichnet. Das deutsche Bergrecht ist also ein Product der Wissenschaft und seine Aufgabe war die Vorschriften der Landes- und Provinzialgesetze, da wo sie lückenhaft oder unbestimmt waren, zu ergänzen.

Die äussere Rechtsgeschichte des deutschen Bergrechtes hat daher die particularrechtlichen Aufzeichnungen zum Gegenstande, welche seit der Anerkennung des Bergregales der Landesherrn durch die goldene Bulle und der Bergbaufreiheit durch ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht in den verschiedenen deutschen Ländern zu Stande gekommen sind.

Den ersten im §. 1 erwähnten Aufzeichnungen bergrechtlicher Gewohnheiten in Mähren, Niederungarn, Tyrol und Schlesien folgten im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in verschiedenen andern deutschen Ländern sowohl Aufzeichnungen von Gewohnheitsrecht als landesherrliche Bergordnungen.

In die erste Kategorie gehören: Der Schladminger Bergbrief von 1307 (Steyermark), die Huttenberger Bergordnung von 1494 (Kärnthen), die Schwatzter Bergordnung von 1490 (Tyrol) und die Rammelsberger Bergordnungen von 1467 und 1494 (Harz).

Die Reihe der landesherrlichen Bergordnungen wird eröffnet durch die sogenannte Kuttenberger Bergordnung. Um das Jahr 1300 liess König Wenzel II. von Böhmen von dem italienischen Juristen Getius von Orvieto ein Rechtsbuch nach dem Muster der Institutionen unter dem Titel

Constitutiones juris metallici ¹⁾ verfassen und als Gesetz für den Kuttenberger Bergbau publiciren ²⁾).

Diese Constitutionen enthalten eine gelehrte Bearbeitung des Iglauer Bergrechtes, welche in vielen Kapiteln verräth, dass der Verfasser in die Kenntniss des deutschen Bergrechtes nur oberflächlich eingedrungen ist. Sie haben auch weder eine ausgedehntere practische Geltung, noch einen nennenswerthen Einfluss auf die weitere Entwicklung des deutschen Bergrechtes ausgeübt. Dasselbe gilt von der für Steyermark erlassenen Zeiringer Bergordnung von 1326, von der Rattenberger Bergordnung von 1463 (Tyrol) und den sächsischen Bergordnungen für Schneeberg 1479 und Schenkenberg 1498, die sämmtlich nur für einzelne Bergorte Geltung erlangt haben und für die Fortbildung des gemeinen Bergrechtes von keiner Bedeutung sind. Vielmehr blieb in Böhmen wie in Mähren das Iglauer Bergrecht in allgemeiner Geltung, ebenso wie sich in Meissen und Thüringen das Freiburger Recht durch drei Jahrhunderte behauptete, bis im 16. Jahrhundert sich mit dem Erlasse der sächsischen und der Joachimsthaler Bergordnungen die zweite Periode der Geschichte unsres Bergrechtes eröffnete und an die Stelle der von den Schöppensteinen bewahrten Gewohnheitsrechte die kunstmässige Gesetzgebung der Landesherren trat, welche nicht bloss das Gewohnheitsrecht verdrängte, sondern auch eine Epoche in der materiellen Entwicklung des deutschen Bergrechts bezeichnet.

Die Annaberger Bergordnung Herzog Georgs von Sachsen (1509) war zwar ursprünglich nur für den Bergort St. Annaberg bestimmt. Sie wurde jedoch schon im Jahre 1511 dem Bergschöffenstuhle zu Freiberg mit der Weisung zugesandt, nach derselben ohne Unterschied der Reviere Recht zu sprechen ³⁾. Auch ausserhalb Sachsen erlangte die Bergordnung bald grosses Ansehen. Sie ging fast wörtlich in die

1) Sternberg, Urkundenbuch S. 149.

2) Die Wenzeslavischen Constitutionen sind zwar bestimmt gewesen, für alle böhmischen Bergwerke (*montanis suis per regnum Bohemiae universis*) als Gesetz zu gelten, aber nur in Kuttenberg publicirt. Sternberg, Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen S. 71.

3) Brassert, Bergordnungen S. 340.

Bergordnung Herzog Wilhelms zu Jülich-Cleve-Berg von 1542 und von da in die Homburgische Bergordnung von 1570 und in die Jülich-Bergische von 1719 über, und bildete zugleich die Grundlage für die Joachimsthaler Bergordnungen, welche in noch weiterem Umfange für die Abfassung späterer Bergordnungen massgebend geworden sind.

Stephan von Schlick, Graf von Passau, vom König von Böhmen mit dem Bergregal belehnt, erliess im Jahre 1518 eine Bergordnung für den in Joachimsthal eröffneten Silbererzbergbau, welche eine fast wörtliche Reproduction der Annaberger Bergordnung ist. Im Jahre 1525 wurde diese erste Joachimsthaler Bergordnung in Folge von Zwistigkeiten zwischen der Joachimsthaler Knappschaft und den dortigen Beamten und Vorstehern durch 35 Zusatzartikel vermehrt und im Jahre 1541 von den Grafen Schlick, den Söhnen des Grafen Stephan, einer Umarbeitung unterworfen, welche als die zweite Joachimsthaler Bergordnung bezeichnet wird.

Nachdem hierauf im Jahre 1545 das Bergwerk zu Joachimsthal an den König von Böhmen, — den nachmaligen Kaiser Ferdinand I. — übergegangen war, erliess derselbe am 1. Januar 1548 die dritte Joachimsthaler Bergordnung, welche wesentlich mit derjenigen von 1541 übereinstimmt¹⁾.

Die Joachimsthaler Bergordnung von 1548 wurde im Laufe der Zeit theils durch Gesetzgebung, theils durch Gewohnheit in Böhmen, Mähren und Schlesien recipirt und bei der Abfassung von Bergordnungen anderer Lander vielfach als Vorbild benutzt. Aus der Annaberger Bergordnung von 1509 und der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 ging die Kursächsische Bergordnung hervor, welche im Anschluss an verschiedene ältere Recensionen (von 1554, 1571 und 1573) von Kurfürst Christian am 12. Juni 1589 promulgirt wurde. In der Kursächsischen Bergordnung von 1589 findet sich bereits das deutsche Bergrecht in derjenigen Gestalt entwickelt, welche dasselbe bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahr-

1) Brassert, Bergordnungen S. 223 f. — Sternberg, Geschichte der Berggesetzgebung in Bohmen S. 199. S. 245 f. — Fr. A. Schmidt, Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie Abth. I, Bd. I, S. 138. S. 145. S. 195. Bd. II, S. 1 f.

hundreds behauptet hat. Sie erhielt in Bezug auf das Erbstollenrecht eine wichtige Ergänzung durch die Kursächsische Stollenordnung vom 12. Juni 1749. Die angeführten Gesetze und die auf Grund derselben verfassten Schriften der sächsischen Bergrechtslehrer Span, Hertwig, Beyer, Klotzsch und Wagner bildeten eine der wichtigsten Erkenntnisquellen für das gemeine deutsche Bergrecht, und zugleich die Grundlage für die preussische Berggesetzgebung des vorigen Jahrhunderts, in welcher der Inhalt des überlieferten deutschen Bergrechtes zum letzten Male und am vollständigsten codifizirt wurde.

Die übrigen Bergordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, welche sich in einem und demselben Lande oft in Zwischenräumen von wenigen Jahren folgen, sind bei ihrer übergrossen Zahl dennoch von geringem Belange für die materielle Entwicklung des deutschen Bergrechtes. Das ermüdende und unfruchtbare Detail, von welchem die äussere Rechtsgeschichte dieses Zeitraumes erfüllt ist, darf daher nur in den allgemeinsten Umrissen angedeutet werden.

Im 16. Jahrhundert wurden meist als Nachbildungen der Annaberger und der Joachimsthaler Bergordnung erlassen: 1521 (revidirt 1548) die Kurpfälzische, 1528 die Tarnowitzer, 1532 die Gottesberger, 1533 die Schwarzburgische, 1536 die Silberberger, 1539 die Kupferberger und die Baireuther, 1542 die Kleve-Bergische, 1544 die Gosslarische, 1554 die Zellerfelder, 1559 die Nassauische, Kurkölnische und neue Tarnowitzer, 1563 die Thüringische. 1564 die Kurtrierische, 1565 die Pfalz-Zweibrückische, 1560 die Hennebergische, 1568 die Altenberger Zinnordnung, 1570 die Homburgische, 1589 die Kursächsische, 1593 die Braunschweigische, 1597 die Würtemberger Bergordnung.

Von diesen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts sind die Nassauische, die Kurtrierische, die Hennebergische, die Homburgische und die Kursächsische im Preussischen Staate bis zum Erlasse des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 als Provinzialgesetze in Geltung geblieben.

Im 17. Jahrhundert lässt die Thätigkeit der Gesetzgebung nach und nicht bloss die Zahl der Bergordnungen, sondern auch ihr Gehalt steht gegen das vorige Jahrhundert zurück. Neben den Oberpfälzischen Bergordnungen von 1604 und 1694,

der Hessen-Kasseler von 1617, der Brandenburgischen (Baireuth) von 1619, ist vor allem die Kurkölnische Bergordnung von 1669 zu erwähnen, welche sich dadurch auszeichnet, dass sie nicht wie die meisten andern die Bestimmungen der Joachims-thaler oder der Kursächsischen Bergordnung wörtlich wiedergibt, sondern auf einer selbstständigen Redaction beruht¹⁾.

Im 18. Jahrhundert sind endlich neben den revidirten Bergordnungen Friedrich des Grossen, von denen bei der Preussischen Gesetzgebung die Rede sein wird, die Anhalt-Bernburgische von 1706, die Julich-Bergische von 1719, die Vorder-Oesterreichische von 1731, die oben erwähnte Kursächsische Stollenordnung von 1749 und die Baierische Bergordnung von 1784 zu nennen.

Die Geschichte des gemeinen deutschen Bergrechtes schliesst mit der Auflösung des deutschen Reiches ab, nicht bloss weil mit demselben das formale Band der Rechtseinheit aufgelöst wurde, das bis dahin die deutschen Stämme verknüpfte, sondern noch mehr deshalb, weil die neuere Berggesetzgebung in den deutschen Staaten sich zum Theil sehr weit von den Grundlagen des deutschen Bergrechtes entfernt hat. Das Oesterreichische Berggesetz von 1854, das Königl.-Sächsische Berggesetz von 1868, das Grossherzogl.-Sächsische Berggesetz von 1856 und die Anhaltische Bergordnung vom 20. Juli 1856 enthalten nicht wie die älteren Bergordnungen gemeinsames Recht, sondern jedes dieser Gesetze hat ein neues eigenthümliches Landesrecht geschaffen, und es ist nicht mehr möglich aus diesen Gesetzen ein den verschiedenen Staaten gemeinsames Recht abzuleiten. Dies gilt auch von dem Allgemeinen Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865, obgleich dasselbe strenger an den überlieferten Grundsätzen und Formen des deutschen Bergrechtes festhält, als seine oben genannten Vorgänger. Die Menge des neuen Rechtsstoffes, welche durch die materiellen Reformen geschaffen ist, die das Bergrecht im Laufe dieses Jahrhunderts erfahren hat und durch den Umschwung der Verhältnisse erfahren musste, ist so gross, dass auch das Allgemeine Berggesetz nicht mehr in den seit dem vorigen Jahrhundert abgeschlossenen Rahmen des gemeinen

1) Brassert Bergordnungen S. 522.

deutschen Bergrechtes gebracht werden kann. Gleichwohl hält es in allen Stücken, in welchen eine Aenderung nicht nothwendig geworden ist, an dem überlieferten deutschen Bergrechte mit Vermeidung aller willkürlichen Neuerung fest und bildet deshalb den geeigneten Ausgangspunkt für die Wiederherstellung der deutschen Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bergrechtes, möge dieselbe nun in der Gestalt eines allgemeinen deutschen Berggesetzes oder auch nur dadurch erreicht werden, dass die einzelnen deutschen Staaten bei der Erneuerung ihrer Berggesetze auf die thunlichste Uebereinstimmung mit den in dem Preussischen Berggesetze angenommenen Grundsätzen Bedacht nehmen.

Dies ist bereits in verschiedenen deutschen Staaten geschehen, so in Baiern durch das Berggesetz vom 20. März 1869, in Braunschweig durch das Berggesetz vom 15. März 1867, in Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha durch die Berggesetze vom 17. April und vom 16. August 1868, welche sämmtlich das Preussische Berggesetz in dem grössten Theile seines Inhaltes unverändert wiedergeben und nur in denjenigen Abschnitten von demselben abweichen, welche wie die Grundabtretung, die Verfassung der Bergbehörden und die Bergpolizei in naher Beziehung zu der in den verschiedenen Staaten abweichend gestalteten Gesetzgebung des öffentlichen Rechtes stehen.

Aehnliche Gesetzentwürfe befinden sich in Württemberg und Hessen in der Vorberathung. Für den grössten Theil von Deutschland ist daher bereits ein gemeines Bergrecht wiedergeschaffen, welches in seinen Grundlagen an das gemeine Recht der früheren Periode anlehnt und dasselbe dem Bedürfnisse der Gegenwart entsprechend in gleichmässigen Normen fortentwickelt hat.

§. 4. Die Preussischen Bergordnungen und das Allgemeine Landrecht.
(1737—1814.)

Die Geschichte des Preussischen Bergrechts wird eröffnet durch die »Renovirte Bergordnung für die Klevischen und angehörigen Lande, besonders die Grafschaft Mark« vom 18. Juli 1737, welche Friedrich Wilhelm II an Stelle der von Herzog Wilhelm IV. für die vereinigten Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark erlassenen Bergordnung von 1542 für die aus der

Jülich-Cleve'schen Erbschaft erworbenen Landestheile einführte. In der Grafschaft Mark war besonders seit dem 16. und 17. Jahrhundert der Steinkohlenbergbau in Aufnahme gekommen, und während derselbe in Sachsen nach dem Mandate vom 19. August 1743 dem Grundeigenthümer überlassen blieb, wurde derselbe hier als ein Gegenstand der Bergbaufreiheit und des Bergregales behandelt und den Vorschriften der Bergordnung von 1542 unterworfen. Letztere ursprünglich auf den Erzbergbau berechnet, zeigten sich vielfach unpassend; sie wurden überdies durch alte beim Steinkohlenbergbau herrschende Gewohnheiten mehrfach durchkreuzt ¹⁾.

Die Renovirte Bergordnung von 1737 hatte daher vorzugsweise den Zweck, angemessene Vorschriften für den Steinkohlenbergbau herzustellen und sie brach in dieser Beziehung für die Entwicklung des deutschen Bergrechts eine neue Bahn. Gleichwohl ist dieselbe keinesweges eine blosse Kohlenordnung, sie berücksichtigt vielmehr gleichmässig die Verhältnisse des Erzbergbaues, wie denn bei ihrer Abfassung die Joachimsthaler Bergordnung, die Sächsischen und die Braunschweig-Lüneburgischen Berggesetze eingehend benutzt sind ²⁾.

Die Renovirte Bergordnung wurde unter Friedrich dem Grossen einer abermaligen Umarbeitung unterzogen, aus welcher die Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und die Grafschaft Mark hervorging, bei deren Redaction ausser der Renovirten Bergordnung vorzüglich die inzwischen ergangene Kursächsische Stollenordnung von 1749 benutzt ist. Die Revidirte Bergordnung von 1766 enthält in 88 Kapiteln ausführliche Festsetzungen über alle bergrechtlichen Verhältnisse, welche auf dem Gebiete des Privatrechtes — abgesehen von wenigen provinziellen Besonderheiten — sich den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechtes auf das Engste anschliessen. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes dagegen schlägt die Revidirte

1) Achenbach, Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Verwaltung bis zum Jahre 1815. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. XVII B. S. 178 f.

2) Brassert, Bergordnungen S. 818. — Achenbach a. a. O. S. 181.

§. 4. Die Preussischen Bergordnungen und das Allgemeine Landrecht. 27

Bergordnung eine ganz neue den ältern Bergordnungen fremde Richtung ein, indem sie die Gewerkschaften der Verwaltung ihres Bergwerkseigenthums fast vollständig entsetzt und den Betrieb und den Haushalt der Gruben unter specieller Leitung des Bergamtes den von Letzterem angestellten und ihm allein verantwortlichen Schichtmeistern und Steigern überträgt, welche weder aus der Zahl der Gewerken, noch aus deren Söhnen, Knechten und Verwandten gewählt werden dürfen. (Cap. 43—47.) Die Revidirte Cleve-Märkische Bergordnung bildet den Ausgangspunkt für die Erneuerung des Bergrechts in dem ganzen Umfange des Preussischen Staates, welche in der Bergordnung des Allgemeinen Preussischen Landrechts (Th. II, Tit. 16, Abschnitt 4. Vom Bergwerksregal) ihren Abschluss fand.

Zunächst wurde nach ihrem Muster die Revidirte Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 ausgearbeitet, welche sich von der Cleve-Märkischen hauptsächlich nur in den Bestimmungen über die Gegenstände des Bergregals (Cap. 1, §. 1), das Mitbaurecht (Cap. 1, §. 3, und Declaration v. 1. Febr. 1790), die Kuxeintheilung (Cap. 31), über die Quatember- und Rezessgelder (Cap. 36, 37) und in der Benennung der Behörden unterscheidet, indem dem Bergamte das Oberbergamt substituirt wurde.

Die Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften vom 7. December 1772 endlich stimmt mit der schlesischen fast durchgehends wörtlich überein. Die einzig bemerkenswerthen Abweichungen betreffen die Gegenstände des Bergregals (Cap. 1, §. 1) und die Feldesgrösse (Cap. 3, §. 1).

Als durch die Kabinetsordre v. 14. April 1780 die Wiederaufnahme der seit dreissig Jahren ruhenden Arbeiten für die Codification des Preussischen Rechtes angeordnet wurde, konnte man für die Bearbeitung des Bergrechtes die Revidirten Bergordnungen für Schlesien und Magdeburg unmittelbar zu Grunde legen. Man beschränkte sich in dem ersten Entwurfe darauf, »die Materien in eine dem Plane des Ganzen angemessenere Ordnung zu rangiren, sowie die dem gemeinen

Leser nicht verständlichen Stellen und Ausdrücke gemeinfasslicher einzurichten,« ohne in den Dispositionen der Bergordnungen etwas Wesentliches zu ändern. Die Mittheilung dieses Entwurfes an die Bergbehörden und demnächst die Veröffentlichung desselben in dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten (1784—1788), in welchem das Bergrecht in zwei Abschnitten: Th. I, Abtheilung 3, Tit. 4, Abschn. 4: Vom Bergwerksregal, und Th. II, Abth. 3, Tit. 14, Abschn. 4: Von den Rechten und Pflichten der Bergwerksgesellschaften, abgehandelt wurde, rief jedoch eine grosse Anzahl von gutachtlichen Bemerkungen und Abänderungsvorschlägen hervor, aus deren eingehender Erörterung dann das Bergrecht des Allgemeinen Landrechts in derjenigen Gestalt hervorging, wie dasselbe in dem Th. II, Tit. 16, Abschnitt 4 dieses Gesetzbuchs vorliegt¹⁾.

Das Bergrecht des Allgemeinen Landrechts trat mit dem übrigen Inhalte dieses Gesetzbuches am 1. Juni 1794 für das ganze damalige Staatsgebiet in Kraft und zwar erlangte dasselbe nach Art. I, III und IV des Publicationspatentes vom 5. Februar 1794 nur subsidiarische Geltung an Stelle der bisher aufgenommen gewesenen gemeinen Rechte. Die Provinzialgesetze und Statuten sollten ihre Gültigkeit behalten, bis die angeordnete aber nicht zur Ausführung gekommene Codification des Provinzialrechtes erfolgt sei.

Die drei Revidirten Bergordnungen blieben daher neben dem Allgemeinen Landrechte als Provinzialgesetze in Kraft, und das hatte bei der wesentlichen Gleichartigkeit ihrer Normen kein practisches Bedenken. Als dann in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 das Staatsgebiet erweitert wurde, blieb die Uebereinstimmung in der Berggesetzgebung dadurch erhalten, dass in die neu erworbenen Besitzungen neben dem Allgemeinen Landrechte auch die Provinzialbergordnung der Provinz, in welche die Einverleibung erfolgte, eingeführt wurde, so die Kleve-Märkische Bergordnung in die Stifter Essen, Werden und Paderborn durch die Patente vom

1) Ueber die Geschichte der Redaction, vgl. Brassert, das Bergrecht des Allg. Landrechts in seinen Materialien dargestellt. Bonn 1861.

12. April und vom 16. Mai 1803, die Magdeburg-Halberstädter Bergordnung in das Fürstenthum Eichsfeld und die Stadtgebiete Erfurt, Mülhausen und Nordhausen durch das Patent vom 9. April 1803 ¹⁾).

Die Schlesische Bergordnung endlich war bereits durch Patent vom 7. April 1793 ²⁾ in das neu erworbene Südpreußen (die jetzige Provinz Posen) eingeführt worden und behielt daselbst neben dem Allgemeinen Landrecht Geltung.

Weit verwickelter gestaltete sich der Zustand der Preussischen Berggesetzgebung nach der Wiederherstellung und Erweiterung des Staatsgebietes im Jahre 1814.

Unter der französischen Zwischenherrschaft waren auf der linken Rheinseite die französischen Berggesetze vom 28. Juli 1791 und vom 21. April 1810 eingeführt worden. Das letztere blieb auch nach der Vereinigung der Rheinprovinz mit dem Preussischen Staate in Kraft, so dass die linksrheinischen Lande ein eigenes Rechtsgebiet des französischen Bergrechtes bildeten.

In den rechtsrheinischen Landestheilen dagegen, welche vorübergehend dem Kaiserthum Frankreich, dem Königreich Westfalen, dem Grossherzogthum Berg und dem Grossherzogthum Warschau angehört hatten, war zwar der Code Napoléon, jedoch nicht das französische Berggesetz eingeführt, so dass für das Bergrecht die früheren Gesetze unverändert in Kraft geblieben waren ³⁾. Für die im Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen blieb daher, nachdem durch das Patent vom 9. September 1814 (G.-S. S. 89) das Allgemeine Landrecht in seinem ganzen Umfange wieder eingeführt war, der Rechtszustand derselbe, wie er vor der Abtretung gewesen war. Während in den andern Zweigen des Rechtes die Provinzialrechte durch die Einführung des Code Napoléon beseitigt waren und bei der Wiedereinführung des Landrechts beseitigt blieben, behauptete in dem Bergrechte das Provinzialrecht seine Geltung neben dem Allgemeinen Landrechte und letzteres behielt nur eine

1) Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze. Bd. 7. S. 432. 439 und 464.

2) Rabe. Bd. 2. S. 422.

3) Brassert, Materialien. S. 60 f.

subsidiarische Geltung. Dasselbe war der Fall in den neu-erworbenen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch die Patente vom 15. November 1816 (G.-S. S. 233) und vom 21. Juni 1825 (G.-S. S. 153) neu eingeführt wurde, nämlich in den fruher zum Königreich Sachsen gehörigen Provinzen und im Herzogthum Westfalen, im Fürstenthum Siegen, in den Aemtern Burbach und Neunkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Während aber in den wieder vereinigten Landestheilen die Revidirten Bergordnungen in Kraft blieben, welche der Preussischen Gesetzgebung angehörten und mit dem Allgemeinen Landrechte in allen wesentlichen Punkten übereinstimten, waren die Provinzialbergordnungen der neu erworbenen Landestheile (die Kursächsische, Kurkölnische, Nassau-Katzenelnbogische und Julich-Bergische Bergordnung) in früheren Jahrhunderten entstanden und von dem Bergrechte des Allgemeinen Landrechts nicht blos in einzelnen provinzialrechtlichen Abweichungen, sondern ihrem ganzen Inhalte nach verschieden.

Endlich wurde in dem rechtsrheinischen Theile der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees, Duisburg und Essen) das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt, sondern die bisherige Gesetzgebung beibehalten, d. h. für den rechtsrheinischen Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln der Code Napoléon und das gemeine deutsche Bergrecht, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein das gemeine deutsche Civil- und Bergrecht, letzteres in beiden Bezirken als subsidiarisches Recht neben verschiedenen Provinzialbergordnungen.

Bis zum Erlasse des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestanden also in Preussen in Bezug auf die Berggesetzgebung drei Rechtsgebiete, das Gebiet des preussischen, des gemeinen deutschen und des französischen Bergrechtes. Das preussische Bergrecht galt in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts, also in den östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neu-Vorpommern und Rügen, in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg der Rheinprovinz. Das gemeine deutsche Bergrecht galt in Neu-Vorpommern und Rügen, in dem rechtsrheinischen Theile der Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees, Essen und Duisburg und in den hohenzollernschen Landen. Das französische

Bergrecht endlich galt in dem linksrheinischen Theile der Rheinprovinz. Sowohl im Gebiete des preussischen als des gemeinen deutschen Bergrechtes galten zahlreiche Provinzial-Bergordnungen neben dem Landrechte und dem gemeinen Rechte.

In dem Gebiete des Allg. Landrechts und des Gemeinen Rechtes, welchen nur eine subsidiarische Geltung zukam, galten als Prinzipalrechte folgende zwölf Provinzialbergordnungen:

1. die Nassau-Katzenelnbogische vom 1. Mai 1559,
2. die Kurtrierische vom 22. Juli 1564,
3. die Hennebergische vom 18. Dezember 1566,
4. die Homburgische vom 25. Januar 1570,
5. die Kursächsische vom 12. Juni 1589 nebst der Stollenordnung vom 12. Juni 1749 und dem Steinkohlenmandate vom 19. August 1743,
6. die Wildenburgische vom Jahre 1607,
7. die Kurkölnische vom 4. Januar 1669,
8. die Eisleben-Mansfeldische vom 28. October 1673,
9. die Jülich-Bergische vom 21. März 1719,
10. die Kleve-Märkische vom 29. April 1766,
11. die Schlesische vom 5. Juni 1769,
12. die Magdeburg-Halberstädtische vom 7. Dezember 1772.

Allein die Anzahl der örtlichen Verschiedenheiten in der preussischen Gesetzgebung wurde durch die mannigfaltigsten Combinationen der verschiedenen Landesgesetzgebungen mit den einzelnen Particularrechten noch erheblich vervielfacht. So fiel z. B. die Grenze des gemeinen und des französischen Civilrechtes nicht mit der Grenze des deutschen und des französischen Bergrechtes zusammen. Es galt daher in einem Theile der Rheinprovinz das gemeine deutsche, in einem andern das französische Berg- und Civilrecht, in einem dritten Theile aber das deutsche Bergrecht neben dem französischen Civilrechte. Ebenso galten manche Provinzialbergordnungen sowohl im Gebiete des gemeinen als des preussischen Rechtes, so die Kurkölnische, die Kursächsische und die Jülichbergische Bergordnung, von denen also jede ein doppeltes Rechtsgebiet repräsentirte. So wie die Grenzen dieser Particularrechte die längst vergangenen politischen Eintheilungen verewigten, die zur Zeit ihrer Einführung bestanden, so haben auch die späteren oft ganz ephemeren Staatenbildungen für das Gebiet des

Bergrechtes dadurch Bedeutung behalten, dass durch Spezialgesetze wichtige Neuerungen in den Bereich der älteren Bergordnungen, oder vielmehr in einzelne Theile ihres Rechtsgebietes eingeführt wurden. So hat das Westfälische Decret vom 27. Januar 1809 die Magdeburg-Halberstädtische Bergordnung durch die Aufhebung des Mitbaurechtes, die Kursächsische Bergordnung durch die Einföhrung des Steinkohlenregals modificirt, jedoch nur in den zu dem Königreich Westfalen abgetretenen Landestheilen, während in den übrigen Theilen ihres Rechtsgebietes die beiden Bergordnungen in unveränderter Geltung verblieben sind. So galt ferner die Kursächsische Bergordnung in einigen Landestheilen mit dem sogenannten Steinkohlenmandate vom 19. August 1743, in anderen ohne dieses Spezialgesetz, welches seinerseits wieder ohne die Kursächsische Bergordnung in denjenigen Landestheilen Geltung erhalten hatte, welche wie die Ober- und Nieder-Lausitz erst nach dem sechszehnten Jahrhundert vorübergehend mit dem sächsischen Kurstaate verbunden wurden¹⁾.

Eine kartographische Darstellung der verschiedenen vor dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 bestehenden partikularen Rechtsgebiete wurde also alle die Veränderungen anschaulich machen müssen, welche das gegenwärtige Staatsgebiet im Laufe der drei letzten Jahrhunderte in seiner politischen Eintheilung erfahren hat, da fast jede dieser Eintheilungen für das Bergrecht durch eine Provinzial-Bergordnung, oder durch ein Spezialgesetz Bedeutung behalten hat²⁾. Es kann daher keinesweges befremden, wenn in manchen Landestheilen erhebliche Zweifel darüber bestanden, ob daselbst bei dem mannigfaltigen Wechsel der Gesetzgebung eine bestimmte Bergordnung Geltung erhalten hatte oder in Geltung verblieben war, so in Posen wegen der schlesischen Bergordnung³⁾, in der Lausitz wegen der böhmischen Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575, im Grunde-Seel- und Burbach wegen der nassauischen Bergordnung⁴⁾.

1) Brassert, Bergordnungen der preussischen Lande. Einleitung S. XXXVI.

2) Die handschriftliche Bergrechtskarte von Dr. v. Dechen unterscheidet fünfzig verschiedene Rechtsgebiete.

3) Brassert a. a. O. S. XLII.

4) Zeitschrift für Bergrecht Bd. II, S. 77.

Alle diese particularen Verschiedenheiten des früheren Rechtes haben auch für den heutigen Rechtszustand Bedeutung behalten, insofern es auf die Beurtheilung der Entstehung früher begründeter Rechtsverhältnisse, insbesondere auf die Feldesgrösse der nach dem früheren Rechte ertheilten Bergwerksverleihungen ankommt. Für einzelne Rechtsinstitute z. B. die Erbstollengerechtigkeit, die Freikuxe, die Kuxeintheilung bei den Gewerkschaften des älteren Rechtes und zum Theil für die Bergwerksbesteuerung kommen die Vorschriften des älteren provinziellen und subsidiären Rechtes nach den Uebergangsbestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes §§. 223—245 dauernd in Anwendung.

§. 5. Die Novellengesetzgebung.

(1816—1863.)

Das Bergrecht des Allgemeinen Preussischen Landrechts war nichts Anderes als eine Codification des gemeinen deutschen Bergrechtes für die preussischen Staaten. Es war zwar bestimmt, die Geltung des letzteren auszuschliessen und an seine Stelle als letztes Subsidiarrecht zu treten. Allein es erreichte diesen Zweck, indem es das deutsche Bergrecht in sich aufnahm, ohne etwas Anderes und Neues an dessen Stelle zu setzen. Das landrechtliche Bergrecht steht also vom Standpunkte der Theorie des gemeinen deutschen Bergrechts betrachtet auf einer Linie mit den älteren deutschen Bergordnungen. Es ist selbst eine Quelle des deutschen Bergrechts und zwar eine der vorzüglichsten und wird auch als solche von den neueren Schriftstellern des gemeinen Bergrechts vorzugsweise benutzt ¹⁾.

Die Vorzüge des in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Berggesetzes sind durch eine siebenzigjährige Geltung glänzend bewährt worden, und es dürfen demselben nur wenige Bergordnungen der vorhergehenden oder der nachfolgenden Zeit an die Seite gestellt werden, soweit die formalen Vorzüge einer correcten Fassung und einer zweckmässigen Anordnung der Vorschriften in Betracht kommen. Auch in materieller

1) Vergl. Hake Commentar über das deutsche Bergrecht. Sulzbach 1839.

Hinsicht steht die Berggesetzgebung des Allgemeinen Landrechts ganz auf der Höhe der damaligen Rechtswissenschaft und der damals geltenden volkswirtschaftlichen Politik. Aber der Standpunkt dieser Volkswirtschaft war noch derselbe und ihr Horizont eben so eng begrenzt wie zur Zeit der Abfassung der Revidirten Bergordnungen. Man fand auch in dem Allgemeinen Landrecht für gut, den Bergbau der Direction des Bergamtes zu unterwerfen (§. 82). Dem Bergamte war die Festsetzung der Preise der Bergwerksproducte (§. 315), die Bestimmung der zu zahlenden Zubusse oder der zu vertheilenden Ausbeute (§§. 274, 300), die Annahme der Arbeiter, der Schichtmeister und der Steiger (§§. 307 ff.) vorbehalten.

Dieses sogenannte Directionsprinzip wurde schon bei der Redaction des Allgemeinen Landrechts von Grolmann und Eggers bekämpft¹⁾ jedoch vergebens. Die Praxis der Bergbehörden war sogar viele Jahrzehnte hindurch auf die möglichste Ausdehnung des sogenannten Directionsprincipes und auf die vollständige Unterwerfung des Privatbergbaues unter die Leitung der Behörden gerichtet.

Die Instruction für das Kleve-Märkische Bergamt zu Wetter vom 24. Mai 1783 enthielt im §. 5, Nr. 2 die Bestimmung:

»Es sollen keine neuen Steinkohlenwerke in Betrieb gesetzt werden, bis daran sich ein Kohlenmangel ereignet.«

Nach dieser Vorschrift wurde der Betrieb eines erlaubten Steinkohlenbergwerks von einer besonderen Erlaubniss des Bergamtes abhängig gemacht, dessen Beurtheilung anheim gegeben war, ob ein Bedürfniss zur Eröffnung einer neuen Grube vorhanden sei oder nicht. Auf Grund dieser Vorschrift wurde unter andern der Gewerkschaft der Grube Schölerpad bei Essen zehn Jahre lang von 1816 bis 1826 die nachgesuchte Erlaubniss zur Eröffnung eines Tiefbaues verweigert, weil der Tiefbau der Grube Sälzer und Neuack zur Versorgung des dortigen Kohlenmarktes genüge und ein Bedürfniss zur Anlage eines zweiten Tiefbaues im Essener Reviere nicht vorhanden sei²⁾.

1) Brassert Materialien S. 75. 147.

2) Vergl. meinen Commentar zum Allg. Berggesetze, Einleitung S. 62.

Die Steinkohlengruben wurden durch die Declaration vom 18. Mai 1786 revierweise unter die gemeinschaftliche Verwaltung von Oberschichtmeistern und Obersteigern gestellt und die Preise der Steinkohlen amtlich so regulirt, dass die günstiger gelegenen Gruben höhere Preise halten mussten, um den Absatz ihrer ungünstig gelegenen Nachbarn nicht zu erdrücken. Sogar die Ruhrschiffahrtsgefälle wurden von diesem Gesichtspunkte aus so bemessen, dass die der Mündung zunächst gelegenen Gruben höhere Abgaben für die Benutzung der kürzeren Stromstrecke zahlten, als die oberhalb gelegenen für die längere Fahrt, damit der Vortheil, welchen erstere durch ihre natürliche Lage für den Absatz der Kohlen behaupteten, zu Gunsten der letzteren einigermaßen ausgeglichen werde.

Dieses System der vormundschaftlichen Verwaltung war berechnet auf den unentwickelten und hilflosen Zustand, in welchem die Gesetzgebung Friedrich des Grossen den Bergbau vorfand. Die Zersplitterung der Production unter eine grosse Zahl unbedeutender Gruben, unter einer ganz unzureichenden technischen und kaufmännischen Leitung, die Beschränkung des Absatzgebietes durch zahlreiche Binnenzölle, durch den Mangel fahrbarer und schiffbarer Strassen, die Belastung des Bergbaues mit Abgaben, die nach dem damaligen Stande der Preise auf 22 % des Bruttowerthes der Production berechnet wurden ¹⁾, bildeten vereinigt eine Schranke für die Entwicklung des Bergbaues, zu deren Uebersteigung dem Einzelnen die Mittel, dem Zeitalter der Unternehmungsgeist und der Gemeinsinn fehlten. Alle Anregung zu gemeinnützigen Unternehmungen wurde damals von der Regierung erwartet und ihr unbedenklich das Recht eingeräumt, zu diesen Zwecken die Einzelnen nach ihrem Ermessen polizeilich zu beschränken und zu besteuern.

Die Ursache, dass an diesen Einrichtungen auch dann noch festgehalten wurde, als die Bevormundung des Bergbaues seiner Entwicklung nicht mehr förderlich, sondern in hohem Grade schädlich geworden war, lag aber in der Finanzpolitik der Verwaltung. Die Abgaben, welche auf dem preussischen

1) Nach einer Schätzung des Freiherrn von Stein. damals Bergamtsdirector in Wetter

Bergbau lasteten, betrugen noch in den Jahren 1843–1847 zwölf Prozent des rohen Ertrages. Sie erhoben sich in einzelnen Landestheilen bis auf 14,3 % und 16,7 % des Productionswerthes¹⁾. Eine solche Besteuerung konnte nicht aufrecht erhalten werden ohne solche Einrichtungen, die eine künstliche Steigerung des Preises der Bergwerksproducte durch Beschränkung der Concurrrenz zum Zweck hatten.

Der Kampf um die Reform der Berggesetzgebung hatte also ein doppeltes, jedoch eng verbundenes Ziel, die Freigebung des Bergbaues und die Erleichterung der Steuern. Anträge auf eine Revision der Berggesetze nach diesen beiden Gesichtspunkten wurden im Jahre 1828 von den Rheinischen und den Schlesischen Provinzialständen gestellt. Schon im Jahre 1826 war indess gleichzeitig mit der angeordneten allgemeinen Gesetzrevision auch eine neue Bearbeitung des Bergrechtes unternommen, welche zunächst eine Verbesserung des formellen Zustandes der Berggesetzgebung bezweckte²⁾.

Das Ziel dieser Bearbeitung war die Beseitigung der verschiedenen im Staate in principaler und in subsidiarischer Geltung befindlichen Bergrechte und die Herstellung eines allgemeinen Berggesetzes für den ganzen Staat, in welches die beizubehaltenden provinziellen Besonderheiten als solche aufgenommen werden sollten. Da diese Codification auch die linksrheinischen Landestheile umfassen sollte, so musste man sich die Frage vorlegen, ob dieselben ebenfalls dem Directionsprincipe unterworfen, oder ob die freisinnigen Grundsätze des französischen Berggesetzes angenommen werden sollten, welche dem Bergwerkseigenthümer die freie Verwaltung seines Eigenthumes überlassen und ihn nur der polizeilichen Aufsicht der Behörden unterwerfen. Die Verfasser der beiden ersten Entwürfe von 1833 und von 1835 Karsten, Skalley und von Viebahn folgten der freisinnigen Auffassung des französischen Berggesetzes. Nach ihren Vorschlägen sollte die Bergbehörde statt das Bergwerkseigenthum für die Gewerken zu verwalten, lediglich eine

1) v. Carnall, die Bergwerke in Preussen und ihre Besteuerung. Berlin 1850. Tabelle XX.

2) Vergl. Brassert, die Bergrechtsreform in Preussen. Zeitschrift für Bergrecht Bd. III, S. 234 f.

Oberaufsicht über den Bergbau führen und denselben nach den Regeln der Bergbaukunde und nach den Vorschriften der Bergpolizei überwachen, während Betrieb und Haushalt, Annahme und Entlassung der Grubenbeamten und Arbeiter, Einziehung der Zubusse und Vertheilung der Ausbeute, lediglich den Bergwerksbetreibern zu überlassen sei.

Diese Vorschläge stiessen indess auf lebhaften Widerspruch in den Verwaltungskreisen und nachdem ein Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten eingetreten war, wurde im Jahre 1841 nach den Anträgen des Oberberghauptmanns Grafen von Beust beschlossen, das Directionsprincip aufrecht zu erhalten und von der Einführung des neuen Berggesetzes in den linksrheinischen Landestheilen Abstand zu nehmen. Der dritte Entwurf vom Jahre 1841 kehrte in Folge dessen vollständig zu den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zurück, indem er den Bergbehörden nicht bloss die Aufsicht, sondern die unmittelbare Leitung des Privatbergbaues übertrug. Trotz der Bedenken welche die Provinzialstände von Rheinland, Westfalen und Schlesien gegen diese Tendenz des Gesetzesentwurfes erhoben, wurde dieselbe auch bei der vierten Berathung festgehalten, welche in den Jahren 1845 und 1846 von einer Commission unter dem Vorsitze des Ministers der Gesetzgebung von Savigny bewirkt wurde. Der vierte Entwurf von 1846 behielt nicht blos das Directionsprincip bei, trotz des in der Commission selbst von dem gründlichsten Kenner des Bergrechts und der Verhältnisse des Bergbaues, dem Geheimen Oberberg-rath Dr. Karsten erhobenen Widerspruchs; er kehrte auch zu der Casuistik des Allgemeinen Landrechts zurück und hielt, wie schon der Entwurf von 1841, mit Vorliebe an der Erhaltung provinzieller Besonderheiten (z. B. des Mitbaurechtes des Grundkuxes und der Tradde) fest.

Die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrachen die bereits begonnene legislative Berathung des Entwurfes von 1846 im Staatsrathe und gaben den Anstoss zur Bearbeitung eines neuen Entwurfes durch eine Commission von Bergbeamten und Bergwerksbesitzern. Der fünfte Entwurf von 1848 und der aus der Umarbeitung desselben durch eine Ministerialcommission hervorgegangene sechste Entwurf von 1850 verfolgte das Ziel, das französische Bergrecht in seinen freisinnigen Verwaltungs-

grundsätzen, zugleich aber auch in seinen Singularitäten mit der Eintheilung der Mineralgewinnungen in Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche und mit der Verleihung ohne Anerkennung des gesetzlichen Rechtsanspruchs des Finders und Muthers auf eine bestimmte Feldesgrösse, auf rechtsrheinischen Boden zu verpflanzen.

Auch dieser sechste Entwurf, welcher im Januar 1850 den Kammern zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, gelangte nicht zur Annahme und die Regierung verliess nun den lange ohne Erfolg betretenen Weg der Codificationsversuche, um sich der materiellen Verbesserung des Bergrechtes durch einzelne Gesetze über die am meisten der Reform bedürftigen Materien zuzuwenden. Schon im Jahre 1821 war durch das Gesetz vom 1. Juli über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen dem wichtigen Steinkohlenbergbau eine wesentliche Förderung zu Theil geworden, indem statt der bisherigen kleinen und unzweckmässig begrenzten Geviertfelder, Felder von angemessener Ausdehnung mit der unbegrenzten Erstreckung in die ewige Teufe gewährt wurden.

Im Jahre 1851 endlich wurde nach den Vorschlägen von Carnalls eine durchgreifende Reform der bisherigen Gesetzgebung in Angriff genommen und durch die beiden Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke und über die Verhältnisse der Miteigenthümer die Axt an die Wurzel des bisherigen Verwaltungssystems gelegt und der Bergbau von der vormundschaftlichen Direction der Behörden, sowie durch die Herabsetzung des Zehnten auf den Zwanzigsten von einem Theile des übermässigen Steuerdruckes befreit.

Das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer hob das Directionsprincip nicht formell auf; allein es gab den Gewerkschaften in den Gewerkenversammlungen und in den Repräsentanten und Grubenvorständen Organe für die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten und legte den gewerkschaftlichen Repräsentanten im §. 18 einen grossen Theil derjenigen Befugnisse bei, welche bisher den Bergbehörden vorbehalten gewesen waren, wie die Wahl der Grubenbeamten, die Annahme und Entlassung der Bergarbeiter, den Verkauf der Bergwerksproducte, und die Ausschreibung der Betriebsgelder.

Wenn in manchen Punkten (z. B. bei der Annahme der

Bergarbeiter, bei der Regulirung ihres Lohnes u. s. w.), den Bergbehörden eine weitgehende Einwirkung vorbehalten blieb, oft in unbestimmten Ausdrücken, so entsprach dies zwar nicht den formellen Anforderungen einer correcten Gesetzredaction, wohl aber dem praktischen Bedürfnisse eines immerhin schwierigen Uebergangszustandes. Auch wurde die Ausführung dieses Uebergangsgesetzes so geleitet, dass schon auf Grund desselben allmählich den Gewerkschaften die volle Selbstverwaltung übertragen wurde und dabei bildeten die Verwaltungsbehörden nicht die hemmende, sondern in vielen Fällen die treibende Kraft. Die Gewerken, welche bei dem zersplitterten Bergwerksbesitze bisher nur die Früchte eines von der Behörde vormundschaftlich verwalteten Geschäftsbetriebes geniessen durften, mussten erst die geeigneten Organe für die eigene Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Besitzes gewinnen. Vor allem bot aber das Verhältniss der Bergarbeiter grosse Schwierigkeiten, welche bisher nach §. 307, Tit. 16, Th. II des Allg. Landrechts nur von der Bergbehörde angenommen und von dieser auf die einzelnen Gruben verlegt wurden. Es galt für dieselben Einrichtungen zu schaffen, durch welche ihnen die Sicherheit der ökonomischen Existenz auch bei ganz freier Vertragschliessung mit dem Arbeitgeber gewährleistet wurde. Dieser Zweck wurde erreicht durch das Gesetz über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften vom 10. April 1854, welches die örtlich von Alters her begründeten Knappschaftsverbände zu einer allgemeinen Einrichtung erhob und in den Knappschaftsvereinen eine corporative Vereinigung der Werksbesitzer und der Arbeiter zum Zwecke der gemeinsamen Unterstützung der arbeitsunfähigen Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen schaffte.

Nachdem durch diese Einrichtung ein von der Behörde unabhängiges Organ der Vermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und zur Fürsorge für die letzteren geschaffen war, durfte die Vertragschliessung zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern der freien Vereinigung überlassen werden. Dies geschah durch das Gesetz über die Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Bergbehörden und das Verhältniss der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860, welches zugleich im §. 1 das factisch bereits beseitigte Directionsprincip auch

gesetzlich vollständig aufhob und den Bergbehörden nur noch die polizeiliche Aufsicht über den Bergbau zuwies.

Es folgte eine weitere Ermässigung der Bergwerksabgaben bis auf 2 % des Brutto-Ertrages durch die Gesetze vom 22. März 1861 und vom 20. October 1862, sodann eine Vereinfachung des Verwaltungsapparates durch das Gesetz über die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861, welches die bisherigen Bergämter aufhob. Endlich wurden durch das Gesetz über die Verwaltung der Bergbauhülfskassen vom 5. Juni 1863 auch diese bisher von den Bergbehörden verwalteten gemeinnützigen Institute in die Hände der aus den beteiligten Bergwerksbesitzern gebildeten corporativen Verbände übergeben.

Der Gesetzentwurf wegen der Verleihung der Grubenfelder und der Gesetzentwurf wegen Mobilisirung der Kuxe, welche in den Jahren 1860 und 1861 den beiden Häusern des Landtags vorgelegt wurden, gelangten nicht zur Erledigung, weil sich bei den legislatorischen Berathungen eine Meinungsverschiedenheit nicht sowohl in Bezug auf das Princip der angestrebten Reformen, als vielmehr in Bezug auf die Art ihrer Durchführung zeigte, welche ein Einverständniss nicht zu Stande kommen liess.

Nachdem durch diese Thätigkeit der Novellengesetzgebung die wichtigsten materiellen Fragen, welche auf dem Gebiete der Berggesetzgebung einer Lösung bedurften, theils gelöst, theils für die endgültige Lösung vorbereitet waren, blieb noch die formale Aufgabe der angestrebten Reform, nämlich die Codification des Bergrechtes übrig, welche durch das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 gelöst ist.

§. 6. Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die spätere Gesetzgebung.
(1865—1869.)

Die materiellen Reformen, welche durch die Novellengesetzgebung von 1851, 1854 und 1860—62 eingeführt waren, hatten den dringenden Beschwerden der Bergwerksbesitzer endlich Abhülfe verschafft. Der Bergbau, dessen Entwicklung unter dem Drucke der übermässigen Besteuerung zurückgeblieben war, wuchs nach der Entlastung und nach der Freigebung des Betriebes in gewaltigen Dimensionen. Das Ziel, welches Karsten